
Protokoll

über die Sitzung des **GEMEINDERATES** der Stadt Waidhofen an der Thaya am **Mittwoch, den 30. August 2023** um **19.00 Uhr** im Rathaus, großer Sitzungssaal.

Anwesende: Bgm. Josef RAMHARTER (ÖVP)
Vzbgm. NR Ing. Martin LITSCHAUER (GRÜNE)

die Stadträte: Marlene-Eva BÖHM-LAUTER (ÖVP)
Eduard HIESS (ÖVP)
Mag. Thomas LEBERSORGER (ÖVP)
Markus LOYDOLT (ÖVP)
Ingeborg ÖSTERREICHER (FPÖ)
2. LT-Präs. Gottfried WALDHÄUSL (FPÖ)
Herbert HÖPFL (GRÜNE)

die Gemeinderäte: Anja GASTINGER (ÖVP)
DI Bernhard LÖSCHER (ÖVP)
Salfo NIKIEMA (ÖVP)
Gerald POPP (ÖVP)
Kurt SCHEIDL (ÖVP)
Ing. Johannes STUMVOLL (ÖVP)
Josef ZIMMERMANN (ÖVP)
Erwin BURGGRAF (FPÖ)
Michael FRANZ (FPÖ)
Anton PANY (FPÖ)
Ing. Jürgen SCHMIDT (FPÖ)
Heidelinde BLUMBERGER (GRÜNE)
Rainer CHRIST (GRÜNE)
Erich EGGENWEBER (GRÜNE)
Laura OZLBERGER (GRÜNE)
Franz PFABIGAN (SPÖ)
Thomas PFABIGAN (SPÖ)
Gerhard WACHTER (SPÖ)

Entschuldigt: GR Astrid WISGRILL (ÖVP)

Nicht entschuldigt: GR Karin GRABNER (FPÖ)

der Schriftführer: StA.Dir. Mag. Rudolf POLT

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

Die Sitzung ist öffentlich.

Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates wurden nachweislich mit der Einladung des Bürgermeisters vom 24.08.2023 unter Angabe der Beratungsgegenstände von dieser Sitzung verständigt. Die Tagesordnung wurde am 24.08.2023 an der Amtstafel angeschlagen.

Der Vorsitzende **setzt** gemäß § 46 (2) der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO), LGBl. 1000 i.d.d.g.F., den **Tagesordnungspunkt**:

- 2) Grundstücksangelegenheiten
 - b) Abschluss einer Nutzungsvereinbarung zu Teilflächen des Grundstücks Nr. 1264/1, KG Waidhofen an der Thaya

ab.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:

Vzbgm. NR Ing. Martin LITSCHAUER (GRÜNE) bringt vor Beginn der Gemeinderatsitzung schriftlich den als Beilage A diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

„Abschluss der Energieliefervereinbarung - Strom Nr. SEL-WT-21-GEMEINDE-0006/1“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bgm. Josef RAMHARTER gibt bekannt, dass diese Angelegenheit als Punkt 13) der Tagesordnung behandelt wird.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:

GR Franz PFABIGAN (SPÖ) bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als Beilage B diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

„Europäische Mobilitätswoche – Veranstaltungen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bgm. Josef RAMHARTER gibt bekannt, dass diese Angelegenheit als Punkt 19) der Tagesordnung behandelt wird.

Beginn der Sitzung: 19.00 Uhr

Die Tagesordnung lautet:

Öffentlicher Teil:

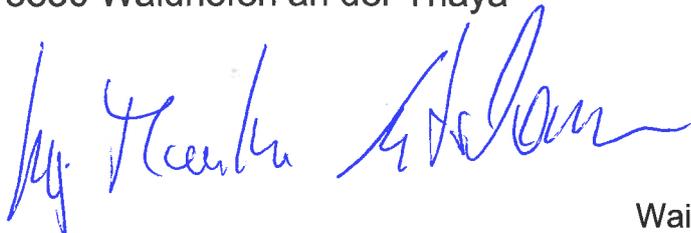
- 1) Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom 28. Juni 2023
- 2) Grundstücksangelegenheiten
 - a) Verkauf einer Teilfläche des Grundstücks Nr. 1231/3, KG 21194 Waidhofen an der Thaya
- 3) Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes 2000, 22. Änderung
- 4) Bausperre zwecks Erlassung eines Teilbebauungsplans im Bereich der Straßenzüge Bahnhofstraße, Hamernikgasse und Moritz Schadekgasse
- 5) Verein Interkomm – Wohnen im Waldviertel – Projektphase 2024plus
- 6) Neufassung der Richtlinien über die Direktförderung von Solar- und Photovoltaikanlagen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya erweitert um Batteriespeicheranlagen und Erneuerung bestehender Anlagen
- 7) Unterstützung des NÖ Zivilschutzverbandes
- 8) Subvention Sport
 - a) Schachklub Damenspringer Waidhofen an der Thaya
 - b) Bridgeclub Waldviertel
- 9) Freiwillige Feuerwehren
 - a) Freiwillige Feuerwehr Waidhofen an der Thaya – Grundsatzbeschluss zur Gewährung einer Subvention zum Ankauf eines Mannschaftstransportfahrzeuges
 - b) Freiwillige Feuerwehr Waidhofen an der Thaya – Grundsatzbeschluss zur Gewährung einer Subvention zum Ankauf eines Vorausrüstfahrzeuges
 - c) Freiwillige Feuerwehr Matzles – Subvention für Bobbycar- u. Seifenkistenrennen
- 10) Errichtung eines Eislaufplatzes
- 11) Wasserversorgungsanlage Waidhofen an der Thaya, BA 16 (Matzles, Heli Dangler-Siedlung) – Annahmeerklärung über die Zusicherung von Fördermittel aus dem Wasserwirtschaftsfonds
- 12) Wasserversorgungsanlage Waidhofen an der Thaya, Sanierung Hauptwasserleitung 2023 – 2024, Vergabe der Erd- und Baumeisterleistungen
- 13) Abschluss der Energieliefervereinbarung - Strom Nr. SEL-WT-21-GEMEINDE-0006/1

- 14) Benützung des Stadtparks – „Summer Chillout Lounge“ der Sozialistische Jugend Waidhofen an der Thaya
- 15) Subvention Kultur
 - a) KUNST.GALLERIE.WALDVIERTEL – Open Air Veranstaltung am 20.05.2023
 - b) Briefmarkensammlerverein Waidhofen
- 16) Bürgerspitalskirche – Kostenübernahme für die Fassadensanierung
- 17) Stadtsaal – Abschluss eines Pachtvertrages
- 18) 26. Herbstrallye am 21. Oktober 2023 – Zustimmungserklärung für die Streckenbenützung im Gemeindegebiet
- 19) Europäische Mobilitätswoche – Veranstaltungen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

Nichtöffentlicher Teil:

- 20) Personalangelegenheiten
 - a) Dienstverhältnisse auf unbestimmte Zeit
 - aa) Personalnummer 291, Anstellung als Verwaltungsbedienstete
 - ab) Personalnummer 195, Änderung des Beschäftigungsausmaßes und Betrauung mit einem Funktionsdienstposten
 - ac) Personalnummer 4052, vorübergehende Änderung des Beschäftigungsausmaßes im Rahmen der Wiedereingliederungsteilzeit
 - ad) Personalnummer 294, Anstellung als Kinderbetreuerin
 - ae) Personalnummer 298, Anstellung als Musikschullehrerin
 - af) Personalnummer 4039, einverständliche Auflösung des Dienstverhältnisses aufgrund Pensionierung und Ansuchen um Gewährung einer Jubiläumsbelohnung
 - ag) Personalnummer 4093, einverständliche Auflösung des Dienstverhältnisses aufgrund Pensionierung
 - b) Sonstiges
 - ba) Personalnummer 415, Betrauung mit einem Funktionsdienstposten
 - bb) Personalnummer 424, Betrauung mit einem Funktionsdienstposten
 - bc) Personalnummer 429, Gewährung einer Zulage
- 21) Berichte

Vzbgm. Ing. Martin LITSCHAUER
Niederleuthnerstraße 25/2
3830 Waidhofen an der Thaya



Waidhofen an der Thaya, am 30.08.2023

Dringlichkeitsantrag

Der Unterzeichnete stellt gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung den Antrag, die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 30.08.2023 wie folgt zu ergänzen:

„Abschluss der Energieliefervereinbarung - Strom Nr. SEL-WT-21-GEMEINDE-0006/1“

Begründung:

Um Verzögerungen zu vermeiden, ist die Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung gerechtfertigt.

GR Franz PFABIGAN
Rudolf Winklhofer-Straße 19
3830 Waidhofen an der Thaya

„B“

Waidhofen an der Thaya, am 30.08.2023

Dringlichkeitsantrag

Der Unterzeichnete stellt gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung den Antrag, die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 30.08.2023 wie folgt zu ergänzen:

„Europäische Mobilitätswoche – Veranstaltungen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya“

Begründung:

Um Verzögerungen zu vermeiden, ist die Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung gerechtfertigt.



NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 1 der Tagesordnung

Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom 28. Juni 2023

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll keine Einwände erhoben wurden.

Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 2 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

a) Verkauf einer Teilfläche des Grundstücks Nr. 1231/3, KG 21194 Waidhofen an der Thaya

StR Eduard HIESS hat an der Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt nicht teilgenommen.

SACHVERHALT:

Mit e-mail vom 04.04.2023 erging von den Liegenschaftseigentümern Gudrun Strack und Eduard Hieß, beide wohnhaft in 3830 Waidhofen an der Thaya, Mozartstraße 1, folgendes Kaufgesuch an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya:

„Sehr geehrter Hr. Bürgermeister, lieber Josef!

Frau Gudrun Strack und ich möchten den südlichen Teil des Grundstückes Nr. 1231/3, EZ 976, KG 21194 Waidhofen/Thaya, im Ausmaß von ca. 306 m² kaufen. Es schließt an unser Grundstück Nr. 1234/2 an.

Das Teilgrundstück wurde ursprünglich vom Grundstück 1234/2, EZ 947, KG 21194 Waidhofen/Thaya, abgeschrieben und ist noch durch eine Mauer zur Aufbahrungshalle getrennt.

Wir ersuchen um positive Bearbeitung unseres Ansuchens!

Liebe Grüße

Gudrun Strack und Eduard Hieß“

Durch Bürgermeister Ramharter wurde in weiterer Folge ein Kaufpreis von EUR 50/m² ausverhandelt.

Eine Grenzverhandlung wurde am 18.07.2023 durchgeführt, bzw. liegt ein Vorausexemplar zur Vermessungsurkunde mit der GZ 4148/23, erstellt von der Kanzlei Dr. Döllner Vermessung ZT GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenpromenade 2/1/8, vor.

Die kaufgegenständliche Teilfläche „1“ ist darin mit 306 m² ausgewiesen. Es ergibt sich somit ein Kaufpreis von insgesamt EUR 15.300,00.

Durch das Notariat Müllner wurde ein Kaufvertragsentwurf ausgearbeitet und übermittelt.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 16.08.2023 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 23.08.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 23.08.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird nachstehender Kaufvertrag, ausgearbeitet durch Herrn Notar Mag. Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4, genehmigt:

„**K A U F V E R T R A G**“

welcher am heutigen Tage zwischen:

a) der **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, vertreten durch die endesgefertigte Repräsentanz,

als Verkäuferin einerseits, und

b) Frau **Gudrun STRACK**, geb. 07.07.1973, wohnhaft in 3830 Waidhofen an der Thaya, Mozartstraße 1, und

c) Herrn **Eduard HIEß**, geb. 25.07.1965, wohnhaft in 3830 Waidhofen an der Thaya, Mozartstraße 1,

als Käufer andererseits,

abgeschlossen wurde, wie folgt:

I.

Ob der Liegenschaft **EZ. 976 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya** u.a. mit dem Grundstück 1231/3 Bauf.(10)/Sonst(80) – Moritz Schadekgasse 49 im

grenzkatastralen Ausmaß von 919 m², ist das Eigentumsrecht für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zur Gänze einverleibt.

Dem gegenständlichen Vertrag liegt die Vermessungsurkunde der Dr. Döller Vermessung ZT GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenpromenade 2/1/8 vom ***, GZ. 4148/23, zugrunde.

II.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verkauft und übergibt an Frau Gudrun STRACK, geb. 07.07.1973, und Herrn Eduard HIEß, geb. 25.07.1965, und diese kaufen und übernehmen gemeinsam und gleichteilig von der vorgenannten Verkäuferin die in der obzitierten Vermessungsurkunde mit "1" bezeichnete Trennfläche des Grundstücks 1231/3 der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya im Ausmaß laut Teilungsausweis von 306 m², mit allen Rechten und Pflichten, so wie die Verkäuferin diese besessen und benützt hat oder doch zumindest zu besitzen und benützen berechtigt war, samt allem tatsächlichem und rechtlichem Zubehör und allem, was erd-, mauer-, niet- und nagelfest ist, den beiderseits vereinbarten Kaufpreis von € 15.300,00 (Euro fünfzehntausenddreihundert).

Die Verkäuferin erklärt, von der Option gemäß § 6 Abs. 2 UStG nicht Gebrauch zu machen, sodass der Kaufpreis umsatzsteuerfrei im Sinne des § 6 Abs. 1 Z. 9 lit. a UStG ist. Der Kaufpreis enthält daher weder Umsatzsteuer, noch wird eine solche auf den Kaufpreis aufgeschlagen. Die Käufer nehmen dies genehmigend zur Kenntnis.

III.

Die Übergabe und Übernahme des Vertragsobjektes seitens der Verkäuferin in den physischen Besitz und Genuss der Käufer mit allen Rechten, mit denen die Verkäuferin das Vertragsobjekt bisher besessen und benützt hat und zu besitzen und benützen berechtigt war, hat binnen 14 (vierzehn) Tagen ab vollständiger Kaufpreiszahlung zu erfolgen.

Den Käufern gebühren daher ab der tatsächlichen Übergabe an die Früchte und Nutzungen des Vertragsobjektes, wogegen die Käufer auch von da an die Gefahr und den Zufall des Besitzes zu tragen sowie die das Vertragsobjekt treffenden Steuern, öffentlichen Abgaben und sonstigen Lasten zu vertreten und aus eigenem zu berichtigen haben.

IV.

Die Verkäuferin haftet nicht für ein bestimmtes Ausmaß des Vertragsobjektes, wohl aber für die vollkommene Satz-, Lasten- und Schuldenfreiheit von allen bürgerlichen und außerbürgerlichen Verbindlichkeiten und Belastungen, dies mit der folgenden Ausnahme.

Ob der Liegenschaft EZ. 976 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya ist in C-LNR. 3a die Dienstbarkeit des Geh- und Fahrrechtes gemäß Punkt III. des

Dienstbarkeitsvertrages vom 2017-07-05 über das Grundstück 1231/3 für das Grundstück 1231/1 einverleibt.

Die Verkäuferin beauftragt den Urkundenverfasser, eine diesbezügliche grundbuchstaugliche Freilassungserklärung einzuholen, sofern dies zur lastenfreien Abschreibung des Vertragsobjektes von der Liegenschaft EZ. 976 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya erforderlich sein sollte.

Insoweit in der Zukunft seitens der Baubehörde oder anderen Stellen hinsichtlich des Vertragsobjektes Aufschließungsabgaben, Anliegerleistungen oder Anschlussgebühren mit Rechtskraftwirkung fällig gestellt werden sollten, sind diese Belastungen von den Käufern zu vertreten und verpflichten sich dieselben, die Verkäuferin diesbezüglich zu allen Fälligkeitsterminen vollkommen klag- und schadlos zu halten.

V.

Die Vertragsparteien bestätigen, Rechtsbelehrung gemäß den §§ 934 und 935 ABGB erhalten zu haben.

Die Verkäuferin bestätigt, vom Urkundenverfasser über das Wesen der Immobilienertragsteuer belehrt worden zu sein, erklärt, dass die letzte überwiegend entgeltliche Veräußerung des Vertragsobjektes vor dem 01.04.2012 und keine Umwidmung, die die erstmalige Baulandbebauung des Vertragsobjektes ermöglicht habe, nach dem 31.12.1987 erfolgt sei, sowie, dass der gegenständliche Vertrag eine private Grundstücksveräußerung darstelle und bestätigt die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Angaben.

Die Verkäuferin verpflichtet sich, unverzüglich eine Vorauszahlung auf die für die gegenständliche Grundstücksveräußerung zu entrichtende Immobilienertragsteuer von € 514,00 (das sind 3,36% des Kaufpreises) unter Angabe „IE 08/23“ zu ihrer Steuer-Nr. 09 530/2931 an das Finanzamt Österreich, Dienststelle Wien 1/23, IBAN: AT62 0100 0000 0550 4099, BIC: BUNDATWW, zu leisten und die gegenständliche Grundstücksveräußerung im kommenden Jahr in ihre Körperschaftssteuererklärung aufzunehmen. Der Verkäuferin ist bekannt, dass ihr das Finanzamt im Fall der verspäteten Leistung der Vorauszahlung Verzugszinsen vorschreiben würde.

VI.

Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund des gegenständlichen Kaufvertrages sowie der obzitierten Vermessungsurkunde ob der Liegenschaft EZ. 976 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya (Eigentümerin: Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, zur Gänze) in der obzitierten Vermessungsurkunde mit „1“ bezeichnete Trennfläche des Grundstückes 1231/3 lastenfrei abgeschrieben und zum

Gutsbestand der Liegenschaft EZ. 947 zugeschrieben werden kann, dies unter gleichzeitiger Einbeziehung in das Grundstück 1234/2.

VII.

Zur Berichtigung des Kaufpreises verpflichten sich die Käufer für sich, ihre Erben und Rechtsnachfolger zur ungeteilten Hand, den im Punkt "II." dieses Vertrages genannten Betrag von € 15.300,00 (Euro fünfzehntausenddreihundert) binnen vierzehn Tagen ab rechtskräftiger Bescheinigung der obzitierten Vermessungsurkunde durch das Vermessungsamt und der rechtskräftigen Genehmigung der Grundabteilung durch die Baubehörde an die Verkäuferin auf das von derselben bekannt zu gebende Konto bei einem inländischen Kreditinstitut zinsen- und sicherstellungsfrei zur Überweisung zu bringen.

Im Falle eines Zahlungsverzuges sind für den obigen Kaufpreis für die Zeit vom Fälligkeitstag bis zum Zahlungstag 4 % Verzugszinsen pro Jahr zu bezahlen.

Der vorgenannte Kaufpreis unterliegt im Falle eines Zahlungsverzuges nach Vereinbarung der Vertragsparteien einer Wertsicherung nach dem Verbraucherpreisindex 2020 der Bundesanstalt Statistik Österreich in Wien und ist daher dieser Betrag jeweils erhöht oder vermindert an die Verkäuferin zur Auszahlung zu bringen, je nach dem sich die Indexzahl am Zahlungstag gegenüber dem heutigen Tage verändert hat. Schwankungen im Wertmesser bis ausschließlich 5 % bleiben bei Anwendung der Wertsicherung außer Betracht.

Weiters ist die Verkäuferin berechtigt, im Falle des Zahlungsverzuges vor vollständiger Kaufpreiszahlung unter Setzung einer vierzehntägigen Nachfrist mittels eingeschriebenen Briefes zu Händen des Vertragsrichters vom Kaufvertrag zurückzutreten, wobei die Rücktrittserklärung mit Zugang an den Vertragsrichter als abgegeben gilt. Den mit dem erfolgten Rücktritt entstehenden Aufwand haben die Käufer aus Eigenem zu tragen, dies unbeschadet der gesetzlichen Solidarhaftung aller Vertragsparteien.

Die Käufer sind sich ihres Risikos einer Doppelveräußerung oder Belastung des Vertragsobjektes durch die Verkäuferin nach Vertragserrichtung bewusst, wünschen jedoch aus Kostengründen weder eine Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung, noch eine Vormerkung des Eigentumsrechtes, noch eine treuhändige Kaufpreiszahlung.

VIII.

Dieser Vertrag bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit

- a) der rechtskräftigen Genehmigung der Grundabteilung durch die Baubehörde,
- b) der rechtskräftigen Bescheinigung der Vermessungsurkunde durch das Vermessungsamt.

IX.

Die Käufer erklären an Eides Statt, österreichische Staatsbürger zu sein.

Die endesgefertigten Vertreter der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya erklären an Eidesstatt, dass die gegenständlichen Rechtsgeschäfte keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch das Amt der NÖ Landesregierung gemäß § 90 der NÖ Gemeindeordnung bedürfen.

X.

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages und der obzitierten Vermessungsurkunde verbundenen Kosten, die Grunderwerbsteuer und gerichtliche Eintragungsgebühr gehen, unbeschadet der hierfür auch die Verkäuferin nach außen gesetzlich treffenden Solidarhaftung, im Innenverhältnis der Vertragsparteien zur ungeteilten Hand zu gleichteiligen Lasten der Käufer, welche den Auftrag zur Errichtung dieses Vertrages erteilt haben.

Die Immobilienertragsteuer sowie die Kosten für deren Berechnung und die Erstellung der diesbezüglichen Abgabenerklärung auf elektronischem Wege sowie die Kosten der Lastenfreistellung gehen, unbeschadet der hierfür auch die Käufer nach außen gesetzlich treffenden Solidarhaftung, im Innenverhältnis der Vertragsparteien zu Lasten der Verkäuferin.

XI.

Die Vertragsparteien erklären, dass weder sie selbst bzw. ihre vertretungsbefugten Organe, noch unmittelbare Familienmitglieder oder ihnen bekanntermaßen nahestehende Personen ein wichtiges öffentliches Amt im In- oder Ausland ausüben und daher nicht als politisch exponierte Personen (PEP) anzusehen sind.

Weiters erklären die Käufer, das Vertragsobjekt im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu kaufen, und erklärt die Verkäuferin, wirtschaftliche Eigentümerin des Vertragsobjektes zu sein.

XII.

Die Vertragsparteien erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass ihre persönlichen Daten – insbesondere ihre Sozialversicherungsnummern und ihre Steuernummern – sowie diese Urkunde, deren Datum, Gegenstand und Inhalt zeitlich unbefristet zum Zweck der Erstattung von Abgabenerklärungen an die Finanzverwaltung und zur Registrierung und/oder Archivierung von Urkunden im Urkundenarchiv des Österreichischen Notariates, welches elektronisch geführt wird, bei folgenden Verantwortlichen gespeichert und verwendet werden:

- Öffentlicher Notar Magister Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4,
- Österreichische Notariatskammer, 1010 Wien, Landesgerichtsstraße 20.

Diese Einwilligung kann jederzeit bei den obgenannten Verantwortlichen auf dieselbe Art und Weise, wie die Einwilligung erteilt wurde, widerrufen werden.

XIII.

Dieser Kaufvertrag wird in einem Original errichtet, das nach Verbücherung den Käufern gehört. Für die Verkäuferin ist eine einfache Abschrift bestimmt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 3 der Tagesordnung

Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes 2000, 22. Änderung

SACHVERHALT:

Hauptgründe für die Änderung sind:

- Festlegung einer Geschoßflächenzahl (GFZ) aufgrund einer neuen gesetzlichen Bestimmung des NÖ Raumordnungsgesetzes

Änderungsfall 1 des Entwicklungskonzeptes / der Entwicklungsziele:

Im Örtlichen Raumordnungsprogramm sollen durch die Formulierung von Eignungs- und Ausschlusskriterien in den Entwicklungszielen, bzw. die Visualisierung in Kartendarstellungen die Grundlagen für die Nutzung von Photovoltaik auf Grünlandflächen definiert werden.

Flächenwidmungsplan

Änderungsfall 1: Im Bereich des (ehemaligen) Bahnhofs erfolgt eine Umstrukturierung des Areals durch eine partielle Löschung der Kenntlichmachung „Öffentliche Eisenbahn“ und Ausweisung von Bauland Sondergebiet öffentl., soziale u. tour. Einrichtungen (ohne Nächtigung) bzw. Verkehrsfläche privat-Parkplatz. Zudem erfolgt eine Umwidmung von Grünland Lagerplatz zu Verkehrsfläche privat.

Änderungsfall 2: Im Stadtgebiet der Stadt Waidhofen an der Thaya erfolgt eine bestandsorientierte Umwidmung von Bauland Kerngebiet zu Bauland Kerngebiet für Nachhaltige Bebauung (BKN) bzw. von Bauland Wohngebiet zu Bauland Wohngebiet für nachhaltige Bebauung (BWN) sowie die Festlegung einer Geschoßflächenzahl (GFZ) für die umgewidmeten Flächen.

Diese Änderung erfolgt aufgrund einer neuen gesetzlichen Bestimmung des NÖ Raumordnungsgesetzes (siehe §16, Abs. 1, Zi. 8 und Zi. 9), die die mögliche Bebauung eines Grundstücks durch die Festlegung einer Geschoßflächenzahl (GFZ) regelt.

Änderungsfall 3: Im Bereich des Mitterwegs bis zur Heidenreichsteinerstraße erfolgt eine partielle Löschung der Kenntlichmachung der Eisenbahn und die Ausweisung einer privaten Verkehrsfläche. Ebenso erfolgt eine Anpassung der Widmungsgrenze zwischen Bauland Betriebsgebiet und Verkehrsfläche öffentlich.

Änderungsfall 4: Der im Screening/Scoping vorgesehene Änderungsfall wird nicht zur Auflage gebracht.

Änderungsfall 5: Nördlich der Ortschaft Puch soll eine Ausweisung eines bestehenden Gebäudes als **Erhaltenswerte Gebäude im Grünland** (ohne Wohnnutzung) erfolgen.

Änderungsfälle 6a, 6b, 6c: In den Katastralgemeinden Waidhofen an der Thaya und Altwaidhofen sollen auf Basis von Teilungsplänen Anpassungen bestehender Widmungsgrenzen zwischen Bauland- und Verkehrsflächen erfolgen.

Änderungsfall 7: Im Bereich des Hallenbades erfolgt eine Anpassung der Widmungsgrenze durch eine Umwidmung von Grünland Parkanlagen zu Bauland Kerngebiet.

Die Entscheidung über die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung, welche vom Büro Emrich Consulting ZT-GmbH, 1040 Wien, Schaumburgergasse 11/5, mit 23.11.2022 erstellt wurde, wurde der NÖ Landesregierung im Wege des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht als Umweltbehörde gemäß NÖ Raumordnungsgesetz 2014 vorgelegt.

Darin wurde bereits die Abschätzung getroffen, dass für den Änderungsfall 1 des Entwicklungskonzeptes ein Umweltbericht zu erstellen ist.

Mit Schreiben vom 25.01.2023, Zahl RU1-R-660/055-2022, hat die NÖ Landesregierung die Stellungnahme der Sachverständigen für Raumplanung und Raumordnung, datiert mit 16.12.2021, Zahl RU7-O-660/160-2022 übermittelt, wobei darin festgestellt wird, dass die Auswirkungen eines Teils der Änderungspunkte (Änderung ÖEK: Ausweisung von PV-Eignungszonen) erheblich sein können und die Abschätzung des Raumplaner schlüssig ist.

Mit vor angeführtem Schreiben vom 25.01.2023, Zahl RU1-R-660/055-2022, hat die NÖ Landesregierung die Stellungnahme des Amtssachverständigen für Naturschutz, datiert mit 19.01.2023, Zahl BD1-N-8660/010-2022, übermittelt. Darin wurde ebenfalls mitgeteilt, dass die Erhebungen des Raumplaners zugestimmt wird.

Unter Berücksichtigung sämtlicher Stellungnahmen der NÖ Landesregierung hat das Büro Emrich Consulting ZT-GmbH, 1040 Wien, Schaumburgergasse 11/5, einen Entwurf zur 22. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms ausgearbeitet.

Der Entwurf über die 22. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms vom Büro Emrich Consulting ZT-GmbH, 1040 Wien, Schaumburgergasse 11/5, wurde in der Zeit vom 10.05.2023 bis 21.06.2023 zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Innerhalb der Auflagefrist wurden folgende Stellungnahmen zum Entwurf des Flächenwidmungsplanes abgegeben:

- Stellungnahme des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesstraßenplanung, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, vom 23.06.2023, Zahl ST3-A-26/203-2023, dass eine direkte Kontaktaufnahme durch den beauftragten Ortsplaner nicht erforderlich ist.

Auszug aus dem NÖ Raumordnungsgesetz 2014

§ 24 Erlassung des örtlichen Raumordnungsprogrammes

§ 24 Abs. 9 lautet:

„Die Erlassung der Verordnung über das örtliche Raumordnungsprogramm obliegt dem Gemeinderat; rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen sowie der Umweltbericht sind hiebei in Erwägung zu ziehen. **Die Beschlussfassung des Gemeinderates soll erst erfolgen, wenn die Mitteilung der Landesregierung gemäß Abs. 5 bei der Gemeinde eingelangt ist oder die Frist gemäß Abs. 5 verstrichen ist.** Hat die Landesregierung dabei festgestellt, dass Versagungsgründe gemäß Abs. 11 vorliegen, ist die Stellungnahme im Gemeinderat zu verlesen.“§ 24 Abs. 5 lautet:

„Der Entwurf des örtlichen Raumordnungsprogrammes ist vor Erlassung der Verordnung durch sechs Wochen im Gemeindeamt (Magistrat) zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Die Auflegung ist öffentlich kundzumachen. Die angrenzenden und/oder im Untersuchungsrahmen einbezogenen Gemeinden, die NÖ Wirtschaftskammer, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ, die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer sowie die Interessensvertretungen für die Gemeinden im Sinn des § 119 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, sind von der Auflegung schriftlich oder elektronisch zu benachrichtigen. Dabei ist eine Auflistung aller beabsichtigten Änderungen anzuschließen. **Ein Entwurf des örtlichen Raumordnungsprogrammes ist der Landesregierung zu Beginn der Auflagefrist zu übermitteln; diese hat den Entwurf in fachlicher und rechtlicher Hinsicht zu überprüfen und der Gemeinde das Ergebnis spätestens vier Wochen nach Ende der Auflagefrist schriftlich mitzuteilen.**“

Mit Schreiben des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht, vom 10.08.2023, Zahl RU1-R-660/055-2022, wurde die endgültige Stellungnahme des Amtssachverständigen für Naturschutz vom 31.05.2023, Zahl BD1-N-8660/010-2022 übermittelt. Darin wird abschließend ausgeführt, dass durch die 20. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya keine maßgeblichen Auswirkungen auf artenschutzrechtliche Bestimmungen erwartet werden.

Mit Schreiben des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht, vom 10.08.2023, Zahl RU1-R-660/055-2022, wurde das Gutachten der Sachverständigen für Raumplanung und Raumordnung vom 04.08.2023, Zahl RU7-O-660/160-2022, zur Kenntnisnahme übermittelt.

Es wurde von der Fa. Emrich Consulting ZT-GmbH eine Beschlussunterlage ausgearbeitet.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wirtschaft, Bauordnung, Raumordnung und Wohnbau in der Sitzung vom 16.08.2023 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 23.08.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 23.08.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird unter Abwägung der rechtzeitig abgegebenen Stellungnahme das örtliche Raumordnungsprogramm 2000 entsprechend der Beschlussunterlage des Büros Emrich Consulting ZT-GmbH, 1040 Wien, Schaumburgergasse 11/5, vom 11.08.2023, abgeändert und folgende Verordnung erlassen:

„VERORDNUNG

zur 22. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms

§ 1 Entwicklungsziele

Die Entwicklungsziele der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya werden im Zuge dieses Verfahrens aufgrund des §25 Abs. (1) Z. 2 und Z. 5 des Niederösterreichischen Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.g.F wie folgt geändert:

§5 Maßnahmen zu den Entwicklungszielen, (11) zu § 4 (11)

Die bestehende Festlegung (siehe unten, durchgestrichen) wird gelöscht:

~~„a) Unterstützung der Nutzung bestehender Potentiale im Bereich erneuerbare Energieträger durch Öffentlichkeitsarbeit und Sicherung von Flächen und Sicherung von geeigneten Flächen durch Widmung von Grünland Photovoltaikanlagen außerhalb von~~

~~–ökologisch wertvollen Flächen bzw. Bereichen mit hoher Qualität landschaftstypischer Strukturen (Natura 2000, etc.);~~

~~–Hochwasserabflussgebieten bzw. anderen Gefahrenzonen;~~

~~–Sicht- und Nahbereich von erhaltenswerten Ortskernen oder Dominanten, Flächen in Sichtschneisen sowie exponierten Geländeteilen mit hoher Einsehbarkeit.“~~

Folgende Festlegung wird neu verordnet:

Unterstützung der Nutzung bestehender Potentiale im Bereich erneuerbare Energieträger durch Öffentlichkeitsarbeit und Sicherung von Flächen und Sicherung von geeigneten Flächen.

a) Die Errichtung von Photovoltaikanlagen soll vorrangig auf Gebäuden, Bauwerken, Brachflächen oder bereits versiegelten Flächen erfolgen. Landwirtschaftliche Flächen sollen nur in Ausnahmefällen herangezogen werden, wenn sie den unten (b-d) angeführten Kriterien entsprechen und die landwirtschaftliche Nutzbarkeit der Böden aufrecht bleibt (z.B. durch Agri-PV).

b) Bei Betrieben und landwirtschaftlichen Betrieben ist dementsprechend zunächst zu prüfen, ob Dachflächen, Brachflächen und versiegelte Flächen ausgenutzt wurden, bevor in Erwägung gezogen werden kann, eine Umwidmung zu Grünland Photovoltaikanlagen durchzuführen.

c) Die Widmung „Grünland-Photovoltaikanlagen“ soll nur auf Flächen erfolgen, die

1. außerhalb von Natura 2000-FFH-Gebieten und Landschaftsschutzgebieten,

2. außerhalb von ökologisch wertvollen Flächen / Biodiversitätsflächen (wie z.B. Feuchtwiesen, Magerwiesen, Halbtrocken- und Trockenrasen, Streuobstwiesen, Quellen, etc),

3. außerhalb von Landschaftsteilen von hoher landschaftsbildlicher Qualität und hoher Dichte

landschaftstypischer Strukturen (z.B.: Obstbaumzeilen, Flurgehölzreihen, Bachläufe mit Ufervegetation, etc.),

4. *außerhalb naturnaher Waldflächen,*
5. *außerhalb von geschützten Bodendenkmälern und archäologischen Fundhoffnungsgebieten,*
6. *außerhalb exponierter Geländeteile mit hoher Einsehbarkeit (z.B. Geländekuppen oder Geländeabbrüche),*
7. *außerhalb von Störzonen für Blickbeziehungen zu Denkmälern, Naturdenkmälern und erhaltenswerten Ortskernen,*
8. *außerhalb von Hochwasserabflussgebieten, wildbachgefährdeten Zonen,*
9. *außerhalb von Grünland Freihalteflächen,*
10. *im Abstand von maximal 400m zu Stromleitungen (ausgenommen Eigenverbrauch),*

liegen.

d) Die Errichtung von Photovoltaikanlagen soll im Grünland auf folgenden Flächen angestrebt werden:

1. *auf landwirtschaftlichen Gebäuden im Grünland;*
2. *im Nahbereich von landwirtschaftlichen Gehöften im Grünland;*
3. *im Nahbereich oder im Anschluss an bestehendes Bauland Agrargebiet und Bauland Betriebsgebiet bzw. Bauland Industriegebiet;*
4. *auf oder im Nahbereich von Deponien, Kläranlagen und sonstigen vorbelasteten Flächen wie ausgekieste Schottergruben, Lagerplätzen, Brachen, ehemalige Verkehrsanlagen;*
5. *auf vorbelasteten Flächen im Nahbereich hochrangiger Verkehrsstraßen oder technischer Infrastruktur;*
6. *auf Flächen, welche aufgrund bestehender Emissionsbelastungen nur eingeschränkt für andere Nutzungen geeignet wären.“*

e) Bei der Ausweisung der Widmung „Grünland-Photovoltaikanlagen“ ist auf die im Rahmen der 22. Änderung des ÖROP der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya erstellten Grundlagenkarten

**„Untersuchung Photovoltaik - Analyse Eignung“
und „- Analyse Bodenklimazahl“ sowie „Nutzung
von Freiflächenphotovoltaik – Potenzialflächen“
Bezug zu nehmen.**

Unter §5 (Maßnahmen zu den Entwicklungszielen) wird als Abs. (6) zu §4 (6) folgende Festlegung festgelegt:

„f) Ermöglichung von dichten Bebauungsweisen im geschlossenen Stadtgebiet zur Schaffung von Wohn- und Verkaufsflächen.“

§ 2 Flächenwidmungsplan

Aufgrund des §25 Abs. (1) lit 2 und lit 5 des Niederösterreichischen Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.g.F. wird hiermit der Flächenwidmungsplan für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 31. August 2022 (21. Änderung des ÖROP) dahingehend abgeändert, dass für die in der zugehörigen Plandarstellung kreuzweise rot durchgestrichenen Widmungen bzw. Nutzungen, welche hiermit außer Kraft gesetzt werden, die durch rote Signaturen und Umrandungen dargestellten neuen Widmungen bzw. Nutzungen festgelegt werden.

§ 3 Allgemeine Einsichtnahme

Die in § 1 und § 3 angeführten und von Dipl.-Ing. Hans Emrich, Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung verfasste Plandarstellungen, welche mit dem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 4 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung der NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 4 der Tagesordnung

Bausperre zwecks Erlassung eines Teilbebauungsplans im Bereich der Straßenzüge Bahnhofstraße, Hamernikgasse und Moritz Schadekgasse

SACHVERHALT:

Das Bauland-Kerngebiet, eingeschlossen durch die Straßenzüge Bahnhofstraße, Hamernikgasse und Moritz Schadekgasse ist ein wesentlicher Teil des Stadtzentrums von Waidhofen an der Thaya. Durch den Verkauf der Liegenschaft Bahnhofstraße 12 / Hamernikgasse 9 an die Zentrumsnah Immobilien Errichtungs GmbH, welche gleichzeitig Eigentümerin des Nachbarobjekts Bahnhofstraße 10 / Hamernikgasse 7 ist, ist die Realisierung eines größeren Innenstadtprojekts zu erwarten.

Deshalb soll die derzeitige Bebaubarkeit für den gesamten Bereich überprüft und vor allem mögliche Bauhöhen, die Freihaltung von Bebauungen, die Zu- und Abfahrten zu den einzelnen Liegenschaften und gestalterische Maßnahmen im Bezug auf das Ortsbild überlegt und nachhaltig geregelt werden. Die Erstellung eines Teilbebauungsplans wurde auf Basis des Gemeinderatsbeschlusses vom 01.03.2002, Punkt 23 der Tagesordnung bereits beim Büro Emrich Consulting in Auftrag gegeben.

Aus diesem Grund ist die Erlassung einer Bausperre für diesen Bereich erforderlich. Die Bausperre tritt gemäß §35 Abs. 3 NÖ ROG 2014 zwei Jahre nach ihrer Kundmachung außer Kraft, wenn sie nicht früher aufgehoben oder für ein Jahr verlängert wird.

Baubewilligungsverfahren für den Bereich der Bausperre sind jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen und es wurden Ausnahmen definiert, die auch nach Erlass eines Teilbebauungsplans als genehmigungsfähig erscheinen. Diese Ausnahmen lauten wie folgt:

- a) Bauvorhaben widersprechen dem Zweck der Bausperre nicht, wenn ein Gebäude
 - in geschlossener Bebauungsweise, und
 - mit einer Bebauungsdichte von maximal 60% und
 - mit maximal Bauklasse II errichtet wird, sowie
 - eine Bebauung in einer geschlossenen Flucht erfolgt und
 - keine Bauteile in den öffentlichen Raum ragen und
 - wenn je Wohneinheit 1,5 Stellplätze auf Eigengrund errichtet werden.
- b) Bauvorhaben an bestehenden Gebäuden, durch welche das äußere Erscheinungsbild nicht verändert wird, widersprechen dem Zweck der Bausperre nicht.
- c) Nebengebäuden sind ebenfalls nicht von der Bausperre betroffen.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wirtschaft, Bauordnung, Raumordnung und Wohnbau in der Sitzung vom 16.08.2023 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 23.08.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 23.08.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird nachstehende Verordnung einer Bausperre erlassen:

„**VERORDNUNG**“

§ 1 Geltungsbereich

Für alle Grundstücke innerhalb der aus den Straßen Bahnhofstraße, Hamernikgasse und Moritz Schadekgasse umschlossenen Fläche, für die im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya die Widmungsart **Bauland Kerngebiet bzw. Bauland Kerngebiet für nachhaltige Bebauung** (gem. §16 Abs.1 Z2 bzw. §16 Abs.1 Z9 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.g.F. verordnet ist (jeweils mit dem Widmungszusatz „-Handelseinrichtungen“), wird gemäß § 35 Abs.1 NÖ ROG 2014, wegen der beabsichtigten Erlassung eines Teilbebauungsplanes eine Bausperre erlassen. Die Abgrenzung des Geltungsbereichs der Bausperre ist der beiliegenden Plandarstellung, die einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung darstellt, zu entnehmen und umfasst die Grundstücke Grstnr. 261, 262/6, 265/1, 265/2, 265/3, 267/5, 267/6, 267/7, 267/9, 267/11, 268, 1434/11, 1434/16 und 1475/3, KG Waidhofen an der Thaya.

§ 2 Ziel

Die Bausperre erfolgt zur Sicherung der Durchführung der beabsichtigten Erlassung des Teilbebauungsplanes bzw. von Bebauungsvorschriften. Ziel der Erlassung des Teilbebauungsplanes ist die Festlegung von Bestimmungen zur Gewährleistung eines harmonischen Erscheinungsbildes (gemäß §30 Abs. 2 Zi. 3 NÖ ROG 2014), insbesondere hinsichtlich Anordnung, Größe und Höhe der Gebäude.

§ 3 Ausnahmen

Aufgrund des oben angeführten Ziels der Bausperre werden folgende Kriterien für die Bewilligung von Bauvorhaben während der Bausperre definiert:

- d) Bauvorhaben widersprechen dem Zweck der Bausperre nicht, wenn ein Gebäude
- in geschlossener Bauweise, und
 - mit einer Bebauungsdichte von maximal 60% und
 - mit maximal Bauklasse II errichtet wird, sowie
 - eine Bebauung in einer geschlossenen Flucht erfolgt und

- keine Bauteile in den öffentlichen Raum ragen und
 - wenn je Wohneinheit 1,5 Stellplätze auf Eigengrund errichtet werden.
- e) Bauvorhaben an bestehenden Gebäuden, durch welche das äußere Erscheinungsbild nicht verändert wird, widersprechen dem Zweck der Bausperre nicht.
- f) Nebengebäuden sind ebenfalls nicht von der Bausperre betroffen.

§ 4 Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung in Kraft.

Gemäß § 35 Abs. 4 NÖ ROG 2014 werden Baubehördliche Verfahren, die im Zeitpunkt der Kundmachung der Bausperre bereits anhängig waren, nicht von der Bausperre berührt.

- (2) Die Bausperre tritt gemäß §35 Abs. 3 NÖ ROG 2014 zwei Jahre nach ihrer Kundmachung außer Kraft, wenn sie nicht früher aufgehoben oder für ein Jahr verlängert wird.“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 5 der Tagesordnung

Verein Interkomm – Wohnen im Waldviertel – Projektphase 2024plus

SACHVERHALT:

In der Sitzung des Gemeinderates vom 02.03.2006, Punkt 11 der Tagesordnung, wurde der erneute Beitritt zum Verein „Interkomm Waldviertel – Verein zur Förderung kommunaler Zusammenarbeit“ beschlossen.

Die größte freiwillige Gemeindekooperation in Österreich, gebündelt im Verein Interkomm Waldviertel, arbeitet seit 2009 mit dem Projekt „Wohnen im Waldviertel“ daran, Schrumpfungprozesse abzubremsen, zusätzlichen Zuzug zu generieren und die Nachfrage nach konkreten Immobilien und Baugründen in den Mitgliedsgemeinden zu verstärken.

Gemeinsam und solidarisch wird an wohnstandortrelevanten Themen wie Wohnen, Pflege, Mobilität, Digitalisierung, Leerstandaktivierung, Klima und Energie, Arbeitskräfteückholprogramm und Raumordnung gearbeitet. Dabei werden Chancen erarbeitet und die Interessen des Waldviertels nach außen vertreten (siehe „Regionale Leitplanungen“).

Der erfolgreich in die Wege geleitete Imagewandel der Region als attraktiver Wohnstandort und die dafür notwendigen Marketingmaßnahmen in den Zielmärkten Wien, Linz und Waldviertel werden fortgesetzt und lfd. angepasst.

Mit Schreiben vom 21.07.2023 langte folgendes Schreiben des Obmanns Herrn Martin Bruckner bei der Stadtgemeinde ein:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, geschätzter Kollege!

Im Verein Interkomm - Wohnen im Waldviertel - zählen wir bisher 56 Gemeinden und bei der Waldviertler Erklärung zu den „Regionalen Leitplanungen“ haben 103 Gemeinden gezeichnet. Da haben wir gemeinsam, rasch und wirksam einen unverzichtbaren Schutzschirm für die weitere Entwicklung unserer Gemeinden gespannt.

Nun geht es um die nächsten fünf Jahre, für jede einzelne Gemeinde im Waldviertel, um Herausforderungen zu bewältigen, die nur gemeinsam zu bewältigen sind.

Dazu wollen wir noch stärker werden, noch mehr Gemeinden ins Boot holen, weil auch die Herausforderungen erneut größer werden. Die **demografische Entwicklung sowie immer lauter werdende Rufe nach Eindämmung der Widmungskompetenz von Gemeinden werden uns fordern, sehr fordern.**

Für deine Gemeinde und für all unsere Waldviertler Gemeinden bitte ich dich, im Sinne von Zusammenarbeit und Solidarität, den Beschluss deines Gemeinderates für die nächsten fünf Jahre geeignet aufzubereiten. Ein Entwurf dafür liegt bei. Falls du weitere Informationen benötigst, melde dich bitte.

Ich bitte dich, den Gemeinderatsbeschluss möglichst noch im dritten Quartal 2023 herbeizuführen und per Mail an office@wohnen-im-waldviertel.at zu übermitteln.

Vielen Dank für deinen wichtigen Beitrag und auf gute Zusammenarbeit.

Beste Grüße
Martin Bruckner
Obmann“

Die Projektlaufzeit beträgt 5 Jahre. Der jährliche Beitrag der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya beträgt max. EUR 4.600 incl. USt.

Diese Kosten beinhalten die Mitgliedschaft im Verein Interkomm mit „Wohnen im Waldviertel“, die Nutzung der Leerstandsdatenbank KOMSIS und die Beiträge zu den jeweiligen Projektaktivitäten zur Stärkung des Wohnstandortes Waldviertel. Es fallen keine weiteren Kosten durch die Mitgliedschaft an.

Die budgetwirksamen Kosten 2024 - 2028 sind bei den zukünftigen Voranschlagsstellungen zu berücksichtigen.

Gemäß § 4 Abs. 1 der Statuten des Vereins „Interkomm Waldviertel“ können Gemeinden mit je 1 Stimmberechtigten ordentliche Mitglieder sein.

Gemäß § 7 Abs. 2 vorig zitiertes Statuten haben Gemeinden als Mitglieder zur Generalversammlung des Vereins je 1 stimmberechtigten Vertreter zu entsenden. Dieser muss nicht dem Gemeinderat angehören.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 28.01.2021, Punkt 10 der Tagesordnung, wurde StR Mag. Thomas Lebersorger als stimmberechtigte Person entsandt.

In der letzten Vorstandssitzung des Vereins Interkomm Waldviertel wurde Herr Bürgermeister Josef RAMHARTER in den Vorstand des Vereins kooptiert. Es soll diesem Umstand Rechnung getragen werden und Herr Bürgermeister Josef RAMHARTER anstelle von Herrn StR Mag. Thomas LEBERSORGER in den Verein Interkomm Waldviertel entsandt werden.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wirtschaft, Bauordnung, Raumordnung und Wohnbau in der Sitzung vom 16.08.2023 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 23.08.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 23.08.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen a. d. Thaya ist Mitglied im Verein Interkomm Waldviertel. Damit verbunden ist die Nutzung der Leerstandsdatenbank KOMSIS und die aktive Beteiligung am Projekt „Wohnen im Waldviertel“ unter den im Sachverhalt genannten Bedingungen.

Die Mitgliedschaft im Verein Interkomm Waldviertel wird für eine weitere Projektlaufzeit von 5 Jahren aufrechterhalten und verpflichtet sich die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya einen jährlichen Beitrag in Höhe von max. EUR 4.600,00 brutto zu leisten.

Herr Bürgermeister Josef RAMHARTER wird mit sofortiger Wirkung anstelle von StR Mag. Thomas LEBERSORGER als stimmberechtigte Person in den Verein Interkomm Waldviertel entsandt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 6 der Tagesordnung

Neufassung der Richtlinien über die Direktförderung von Solar- und Photovoltaikanlagen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya erweitert um Batteriespeicheranlagen und Erneuerung bestehender Anlagen

SACHVERHALT:

In der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Bauordnung, Raumordnung und Wohnbau vom 06.04.2023 wurden folgende Vorschläge hinsichtlich Abänderung bzw. Ergänzung der Richtlinien über die Direktförderung von Solar- und Photovoltaikanlagen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya erarbeitet:

„Anpassungs- bzw. Ergänzungsbedarf bei Förderung von Photovoltaik- und Solaranlagen:

- Auf Grund verschiedener Umstände kommt es immer wieder vor, dass die Rechnungen nicht innerhalb des Zeitraums von 6 Monaten vorgelegt werden. **Vorschlag zur Anpassung: Erweiterung der Frist auf 1 Jahr**
- Richtlinie wurde idR immer für 2 Jahre beschlossen (derzeit bis 31.12.2024), Ein längerer Zeitraum oder unbefristet wäre eine Verwaltungsvereinfachung.
Vorschlag zur Anpassung: unbefristet
- Derzeit wird die Förderung von PV- und Solaranlagen nur für die erstmalige Anschaffung solcher Anlagen gewährt. Im Fall einer Neuerrichtung einer Anlage als Ersatzanschaffung oder bei einer umfassenden Instandsetzung einer Anlage sind diese Maßnahmen nach den derzeitigen Richtlinien nicht förderfähig, obwohl es sich auch hier um nachhaltige Maßnahmen im Sinn des Klimaschutzes handelt.
Vorschlag zur Anpassung: Fördermöglichkeit bei Anlagen, die über 20 Jahre sind
- Förderung von Batteriespeichern. Andere Gemeinden haben bereits Förderungen für Anlagen zwischen 0,5-10 kW, Beträge zwischen EUR 200-500
Vorschlag zur Ergänzung: Förderung ab 4 kW, bei einem Fördersatz von EUR 50 / kW, gedeckelt bei EUR 400“

Durch das Bauamt wurden neue Richtlinien erarbeitet. Diese sollen ab 01.01.2024 zur Anwendung gelangen und alle vorangehenden Richtlinien ersetzen. Ein Antrag auf Basis der neuen Richtlinien soll auch für Anlagen, die im Zeitraum des Jahres 2023 abgerechnet wurden, möglich sein.

Ergänzend zu den vor angeführten Änderungen ist bei den neuen Richtlinien unter IV. auch ergänzt, dass ein Nachweis über die ordnungsgemäße Errichtung der Antragstellung anzuschließen ist. Damit ist nachweislich belegt, dass die Anlage auch ordnungsgemäß errichtet wurde.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wirtschaft, Bauordnung, Raumordnung und Wohnbau in der Sitzung vom 16.08.2023 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 23.08.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 23.08.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es werden folgende Richtlinien über die Direktförderung von Solar-, Photovoltaik- und Batteriespeicheranlagen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya beschlossen:

„RICHTLINIEN ÜBER DIE DIREKTFÖRDERUNG VON SOLAR-, PHOTOVOLTAIK- und BATTERIESPEICHERANLAGEN der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

Gender-Hinweis: Im Sinne einer besseren Lesbarkeit dieser Förderrichtlinie wurde entweder die männliche oder weibliche Form von personenbezogenen Hauptwörtern gewählt. Dies impliziert keinesfalls eine Benachteiligung des jeweils anderen Geschlechts. Es mögen sich alle von den Inhalten dieser Förderrichtlinie gleichermaßen angesprochen fühlen.

I.) Allgemeine Bestimmungen

1. Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gewährt für die erstmalige Anschaffung von Solar-, Photovoltaik- und Batteriespeicheranlagen sowie für die Erneuerung solcher Anlagen, deren Errichtungszeitpunkt über 20 Jahre zurückliegt, einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse bei Eigenheimen und Wohnhäusern im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya.

Die ausschließliche Beheizung von Schwimmbädern, die ausschließliche Energieerzeugung für Gartenhäuser sowie Batteriespeicher unter 4 kWh werden nicht gefördert.

2. Zuschüsse können nur bei Vorliegen der in diesen Richtlinien festgelegten Voraussetzungen und nach Maßgabe der finanziellen Mittel der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gewährt werden.
3. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Die gegenständlichen Richtlinien können vom Gemeinderat jederzeit aufgehoben oder geändert werden.

II.) Förderungsvoraussetzungen

Zuschüsse werden nur dann gewährt, wenn

1. das Eigenheim bzw. Wohnhaus der geförderten Anlage ganzjährig bewohnt ist, bzw. es sich um ein neu bewilligtes Wohnhaus handelt, bei dem sich der Bewilligungswerber

nach baubehördlicher Fertigstellung mit Hauptwohnsitz in Waidhofen an der Thaya meldet.

2. die geförderte Anlage – soweit dies durch die NÖ Bauordnung oder das NÖ Elektrizitätswesengesetz gefordert ist - behördlich angezeigt bzw. genehmigt ist,
3. alle zivilrechtlichen Erfordernisse erfüllt sind und die erforderlichen Zustimmungserklärungen, sowie allfällige erforderliche behördliche Bewilligungen für die Errichtung der Anlage durch den Förderungswerber eingeholt wurden,
4. die Anlage den geltenden Normen entspricht,
5. sich der Förderungswerber verpflichtet hat,
 - für eine Kontrolle der Förderungsstelle oder einer von dieser beauftragten Person jederzeit nach Voranmeldung Zugang zur Anlage zu gewähren,
 - für den Fall der Nichteinhaltung der in diesen Richtlinien normierten Verpflichtungen den gewährten Zuschuss zurückzuzahlen.

III.) Förderungswerber

Ein Ansuchen um Förderung können einbringen: Eigentümer, Miteigentümer, Wohnungseigentümer, Bauberechtigte, Mieter und Pächter, die ihren ordentlichen Wohnsitz in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya haben.

Bauwerber nach Pkt. II, Z. 1. können ebenfalls Ansuchen einbringen, wobei die baubehördliche Fertigstellung des Wohnhauses sowie die darauffolgende Hauptwohnsitzmeldung aufschließend auf die Auszahlung der Förderung wirkt.

IV.) Antragstellung

1. Ansuchen sind innerhalb von 12 Monaten nach Rechnungslegung (Rechnungsdatum) bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya einzubringen.
2. Dem Ansuchen sind Kopien der Originalrechnungen und der Originalzahlungsbelege anzuschließen und vorzulegen.
3. Ein Nachweis über die ordnungsgemäße Errichtung ist den Antragsunterlagen anzuschließen (z.B.: Elektroattest, Betriebserlaubnis des Netzbetreibers, Attest des Installateurs)

V.) Förderungsausmaß

Die Förderungshöhe für Solar- und Photovoltaikanlagen beträgt **20% der anerkannten Investitionskosten je Anlage und Wohneinheit** und wird begrenzt mit

- € 400,-- für Solaranlage
- € 400,-- für Photovoltaikanlage

Die Förderungshöhe für Batteriespeicheranlagen mit einer installierten Leistung von mindestens 4 kWh beträgt **50 EUR je installierter Kilowattstunde Speichervolumen** und wird begrenzt mit

- € 400,-- für Batteriespeicheranlage

VI.) Zusicherung und Auszahlung

Die Genehmigung der einzelnen Zuschussansuchen ist nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1976 dem Bürgermeister vorbehalten. Nach Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen erhält der Förderungswerber eine schriftliche Zusicherung unter Angabe des zuerkannten Betrages. Zu diesem Zeitpunkt wird auch die Auszahlung der Förderung veranlasst.

VII.) Inkrafttreten

Diese Richtlinien gelten ab 01.01.2024. Sie ersetzen alle die genannten Förderungen betreffenden Richtlinien und sind bis auf Widerruf durch den Gemeinderat auf alle ab diesem Zeitpunkt vollständig (inklusive erforderlichen Beilagen) einlangenden Förderansuchen anzuwenden.“

und

Förderfähig sind auch nach dem Inkrafttreten der neuen Richtlinien beantragte Anlagen, die bereits im Jahr 2023 abgerechnet wurden.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 7 der Tagesordnung

Unterstützung des NÖ Zivilschutzverbandes

SACHVERHALT:

Der NÖ Zivilschutzverband wurde im Jahr 1961 als Verein nach dem Vereinsgesetz gegründet. Die Landesgeschäftsstelle ist die ausführende Dienststelle der Organisation. Präsidium und Landesgeschäftsstelle sind in der Niederösterreichischen Landes-Feuerweherschule in Tulln/Donau, angesiedelt. Hier befindet sich das Kompetenzzentrum für Brand-, Katastrophen- und Zivilschutz.

Der NÖ Zivilschutzverband versteht sich als Serviceeinrichtung für die niederösterreichische Bevölkerung. Er bietet Information, Schulung und Beratung zu allen Belangen des Selbstschutzes. Ganz wesentlich ist die Unterstützung der Gemeinden und Bezirke bei ihrer Katastrophenschutzarbeit. Es werden ganzjährig Vorträge in Schulen, Kasernen, Betrieben und Gemeinden durchgeführt.

Für die Umsetzung seiner Aufgaben stehen dem Verband folgende MitarbeiterInnen zur Verfügung:

- 10 hauptamtliche Mitarbeiter
- rund 1.500 bestellte Zivilschutzbeauftragte in den 573 Gemeinden und in den 24 Bezirksleitungen

Vom NÖ Zivilschutzverband ist folgendes Schreiben bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya eingelangt:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Der NÖ Zivilschutzverband bedankt sich für die gute Zusammenarbeit und ersucht Ihre Gemeinde die Tätigkeiten des Verbandes auch im Jahr 2023 durch Ihren Mitgliedsbeitrag finanziell zu unterstützen.

Als Richtwert gilt, wie bereits im Vorjahr, auch heuer wieder € 0,21 pro Einwohner und Jahr (Einwohnerzahlen lt. Homepage Land NÖ).

Dies ergibt für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya € 1.102,08

Wir bitten Sie diesen Betrag auf unser Konto AT17 5300 0011 5509 2706 zu überweisen.

Neben dem Bescheid der Landesregierung (IVW4-40/05-200) sieht sich der NÖ Zivilschutzverband als Partner der Gemeinden in allen Belangen des Krisen- und Katastrophenschutzmanagement.

Wir stehen Ihnen in einer Vielzahl von Tätigkeiten, von der Erarbeitung der Katastrophenschutzpläne bis hin zu Vorträgen für die Bevölkerung, wie zum Beispiel zu Themen wie Black-out und Bevorratung, gerne zur Verfügung.

Unser „Ausbildungszentrum Zivilschutz“ bietet zusätzlich ein breit gefächertes Angebot zur Aus- und Weiterbildung.

Im Zuge der Aktion „Füreinander NÖ“ konnten wir auch im vergangenen Jahr wieder Mitglieder gewinnen und die Ausbildungen dazu weiterführen.

Aktuelle Angebote, Aktionen, Infomaterialien und Termine des NÖZSV finden Sie auf unsere Homepage unter www.noezsv.at.

Wir danken Ihnen und bitten Sie nochmals, den NÖ Zivilschutzverband zu unterstützen und uns so die Möglichkeit zu geben, für Sie weiterhin als verlässlicher Partner in Krisen-Prävention und Krisen-Management tätig zu sein.

Mit bestem Dank im Voraus zeichnen f. den NÖ Zivilschutzverband

Georg Jungmayer
Vizepräsident

LAbg. Bgm. Christoph Kainz
Präsident“

Seit über 20 Jahren unterstützt die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya bereits den NÖ Zivilschutzverband finanziell.

Rückblick:

2002 u. 2003	2004 + 2005	Ab 2006
EUR 40,00 / Jahr	EUR 100,00 / Jahr	EUR 200,00 / Jahr

Von Seiten des StA.-Dir. Mag. Rudolf Polt wurde eine Umfrage, hinsichtlich der Unterstützung des NÖ Zivilschutzverbandes, bei den Vorstandsmitgliedern der ARGE der Stadtamtsdirektoren NÖ durchgeführt. Nahezu alle Stadtgemeinden leisten den Richtwert von EUR 0,21 pro Einwohner und Jahr.

Haushaltsdaten:

1.NVA 2023: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/1800-7280 (Zivilschutzverband; Sonstige Ausgaben) EUR 1.400,00

gebucht bis: 07.07.2023 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung in der Sitzung vom 03.08.2023 beraten

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 23.08.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 23.08.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Ab dem Jahr 2023 unterstützt die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya den NÖ Zivilschutzverband mit einem Richtwert von EUR 0,21 pro Einwohner und Jahr.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 8 der Tagesordnung

Subventionen Sport

a) Schachklub Damenspringer Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Es liegt ein Schreiben vom Schachklub Damenspringer Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Schwabengasse 26 vom 28. Juni 2023, eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 28. Juni 2023, auf. Darin heißt es wie folgt:

„Ansuchen um Subventionierung 2023

Sehr geehrte Damen und Herren!

Für die langjährige Unterstützung unseres Vereines durch die Stadtgemeinde Waidhofen bedanken wir uns sehr herzlich, auch wenn es 2022 nicht geklappt hat. Ihre Unterstützung ist ein wesentlicher Beitrag zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebes.

Obwohl die Fahrtkosten zu den Auswärtsspielen zur Gänze von den Spielern getragen werden, fallen zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebes hohe Kosten an.

Wir ersuchen die Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya daher wieder um finanzielle Unterstützung für 2023.

Bankverbindung: IBAN AT11 2027 2083 0000 9704
BIC SPZWAT21XXX

Besten Dank für Ihr Verständnis und für die weitere Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen
Ing. Gottfried Eggenhofer

Kassier“

Bisherige Subventionen:

2020	2021	2022
EUR 330,00	EUR 330,00	Kein Ansuchen abgegeben!!

Haushaltsdaten:

1. NVA 2023: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/2690-7570 (Sportförderungen, Subventionen) EUR 39.200,00

gebucht bis: 07.07.2023 EUR 28.959,40
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Ausgabensperre (nur bei Haushaltsansätzen über EUR 3.000,00):

Die Ausgabensperre wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 26.04.2023 aufgehoben.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung in der Sitzung vom 03.08.2023 beraten

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 23.08.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 23.08.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Dem **Schachklub Damenspringer Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Schwabengasse 26** wird für das **Jahr 2023** eine Subvention in Höhe von

EUR 330,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 8 der Tagesordnung

Subventionen Sport

b) Bridgeclub Waldviertel

SACHVERHALT:

Es liegt ein Ansuchen des Bridgeclub Waldviertel, Vereinssitz Bezirk Gmünd, welches am 13. Juni 2023 per Email bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya eingelangt ist, vor. Darin heißt es:

„**Von:** Werner Damberger <WDamberger@arch-litschauer.at>

Gesendet: Dienstag, 13. Juni 2023 11:13

An: Ramharter Josef <bgm@waidhofen-thaya.gv.at>

Betreff: Unterstützung Bridgeclub Waldviertel für Geräteneuankauf

Sehr geehrter Bürgermeister!

Ich darf mich als Vizepräsident des Bridgeclub Waldviertel mit einer großen Bitte an Sie wenden:

Unser im Jahr 1991 gegründeter Verein mit aktuell ca. 50 Mitgliedern veranstaltet an den Standorten Waidhofen/Thaya (FIT Activcenter, Moritz-Schadegasse 59) und Gmünd (Gasthaus Traxler, Grillensteiner Straße 9) jedes Jahr ca. 120 Hausturniere. Um die Berechnung der Spielergebnisse mit den aktuellen Geräten durchführen zu können ist es notwendig, sogenannte „Bridge-Mates“ neu anzuschaffen (siehe dazu auch die Beilage mit den ausführlichen Informationen).

Da es für unseren Club eine enorme finanzielle Belastung darstellt dies umzusetzen, ersuchen wir um freundliche finanzielle Unterstützung Ihrer Gemeinde – ein Stück dieser Geräte kostet **€ 125,-**.

Als Werbegegenleistung können wir Ihnen Ihr Logo bzw. Ihren Gemeindennamen auf den Geräten auf der Vorder- und Rückseite anbringen. Zudem ist eine Sponsorenennung in lokalen Zeitungsmedien vorgesehen. Klarerweise wird eine Rechnung (inkl. Werbeunterlagen) vom Bridgeclub Waldviertel an Sie gestellt werden!

Sollten Sie, sehr geehrter Herr Bürgermeister, oder Ihre Mitarbeiter an diesem wundervollen Kartenspiel Bridge Interesse haben, so stehe ich gerne für Sie für weitere Auskünfte bereit. Sie können sich auch gerne für den nächsten Bridgekurs (geplant Anfang 2024) auch jetzt schon vormerken lassen!

Sollten Sie sich für eine Unterstützung unseres Clubs entscheiden, ersuche ich um eine Zusage bis spätestens 23. Juni 2023.

Bridge ist die beste geistige Altersvorsorge, die es gibt!

Der Link zu unserer Homepage (derzeit offline, da ein Upgrade durchgeführt wird):
www.bridgeclub.at bzw. zu einer kurzen Einführung in das Kartenspiel: [www.bridgeaus-
tria.at/was-ist-bridge/bridge-eine-kurze-einfuehrung](http://www.bridgeaus-
tria.at/was-ist-bridge/bridge-eine-kurze-einfuehrung)

Besten Dank für Ihre freundliche Unterstützung im Vorhinein!

Mit freundlichen Grüßen

Bridgeclub Waldviertel

Damberger Werner (Vizepräsident und Bridgelehrer)

M: wd@arch-litschauer.at

T: 0664 / 834 75 57“

Im Vereinsregisterauszug ist der Bridgeclub Waldviertel mit Sitz Gmünd angeführt.

Ausgabensperre (nur bei Haushaltsansätzen über EUR 3.000,00):

Die Ausgabensperre wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 26.04.2023 aufgehoben.

Haushaltsdaten:

1. NVA 2023: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/2690-7570 (Sportförderungen, Subventionen) EUR 39.200,00

gebucht bis: 07.07.2023 EUR 28.959,40

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 330,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung in der Sitzung vom 03.08.2023 beraten

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 23.08.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 23.08.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Dem **Bridgeclub Waldviertel, Vereinssitz Bezirk Gmünd** wird eine einmalige Subvention in Höhe von

EUR 125,00

für den Ankauf eines Spielgerätes (Bridge-Mate) gewährt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 9 der Tagesordnung

Freiwillige Feuerwehren

a) Freiwillige Feuerwehr Waidhofen an der Thaya – Grundsatzbeschluss zur Gewährung einer Subvention zum Ankauf eines Mannschaftstransportfahrzeuges

SACHVERHALT:

Am 10.08.2023 fand eine Besprechung zwischen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, vertreten durch Bürgermeister Josef Ramharter und Stadtrat Eduard Hieß sowie dem Feuerwehrkommando der Freiwilligen Feuerwehr Waidhofen an der Thaya (kurz: FF Waidhofen) statt. Dabei wurde von Seiten der FF Waidhofen vorgebracht, dass aufgrund des hohen Alters zwei Feuerwehrfahrzeuge ausgeschieden und dafür zwei neue Fahrzeuge angeschafft werden sollen.

Es liegt ein Antrag zur Unterstützung für den Ankauf eines „Mannschaftstransportfahrzeuges“ (kurz: MTF) sowie eines „Vorausrüstfahrzeuges“ (kurz: VRF) von der Freiwilligen Feuerwehr der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vor. Darin heißt es wie folgt:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister!
Sehr geehrter Herr Stadtrat!

Herzlichen Dank für das heutige Gespräch bzgl. Anschaffung zweier neuer Einsatzfahrzeuge. Wie gewünscht übermittle ich in der Beilage die entsprechenden Unterlagen für diese Fahrzeugprojekte.

Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)

Wie bereits besprochen, möchten wir ein MTF ankaufen. Bestellung würde nach Beschlussfassung der Stadtgemeinde bzw. nach Förderungsantragsstellung durchgeführt werden. Zeitraum der Bestellung wäre September 2023, damit das Fahrzeug Mitte 2024 ausgeliefert werden könnte. Für das MTF wird uns eine Landesförderung, die MWSt-Rückvergütung und auch eine NOVA-Rückvergütung gewährt.

Beiliegende Unterlagen:

- MTF-Angebot (Gesamtangebot)
- MTF-Finanzierungskonzept

Kosten:

- Ankaufspreis: rund 84.000 Euro
- Rückerstattung NOVA: -14.500 Euro
- Rückerstattung MWST: -10.000 Euro
- Förderung NÖ LFV: -6.000 Euro
- **Gesamtkosten: rund 53.500 Euro**

Vorausrüstfahrzeug (VRF)

Für das Projekt „VRF“ müssten wir bis Ende August 2023 eine Bestellung des Fahrgestells durchführen, damit dieses Anfang 2025 ausgeliefert wird. Erst dann kann der weitere Aufbau erfolgen. Wir planen kein „voll ausgestattetes“ VRF laut Baurichtlinie, da wir das Fahrzeug genau auf unsere Bedürfnisse abstimmen möchten. Wir können hier bei den Anschaffungskosten und Erhaltungskosten extrem sparen. Aus diesem Grund steht uns aber auch keine Förderung oder MWSt-Rückvergütung zu.

Beiliegende Unterlagen:

- VRF-Angebot Fahrgestell (MAN TGE 3.180)
- VRF-Aufbau
- VRF-Beladung (gesamte Ausrüstung)
- VRF-Finanzierungskonzept

Kosten:

- | | |
|-----------------------------|---------------------|
| • Fahrgestell: | 91.000 Euro |
| • Rückerstattung NOVA: | 22.170 Euro |
| • Ausrüstung: | 30.000 Euro |
| • <u>Fahrzeugaufbau:</u> | <u>58.200 Euro</u> |
| • Gesamtkosten: rund | 157.000 Euro |

Im Gegenzug zum Ankauf dieser beiden Fahrzeuge werden die bestehenden Fahrzeuge „Vorausrüstfahrzeug“ und „Kommandofahrzeug“ aus dem Fuhrpark ausgeschieden und verkauft. Das heißt, dass am Ende des Projektes nicht mehr Einsatzfahrzeuge (7 Stück) zur Verfügung stehen wie derzeit.

Ich ersuche um Bearbeitung und positive Beschlussfassung unseres Ansuchens in den jeweiligen Gremien. Für Fragen zu diesem Projekt stehen wird jederzeit gerne zur Verfügung.

Herzlichen Dank für die gute Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Bartl, HBI

Feuerwehrkommandant

Freiwillige Feuerwehr Waidhofen/Thaya“

Die Firma Firnkranz GmbH, 3701 Großweikersdorf, Betriebsgebiet Nord 5, hat der FF Waidhofen am 01.08.2023 ein Angebot für das MTF, Fahrzeug Ford Custom L2H1 ALLRAD (Grundfahrzeug samt Fahrzeugausbau und Zusatzausrüstungen) zu den geplanten Gesamtanschaffungskosten incl. NOVA von rund EUR 84.000,00 incl. USt. gelegt.

Es wurde seitens der FF Waidhofen folgendes Finanzierungskonzept erstellt:

Berechnungsbeispiel für MTF- Ankauf

geplante Anschaffungskosten MTF	70 000,00 14 000,00 84 000,00	Förderung NÖ LFK NOVA-Rückerst.	6 000,00 14 500,00 20 500,00
Finanzierung MTF	Anteil Stadtgemeinde Anteil Feuerwehr	47 000,00 37 000,00	Anteil in % 55,95238095 44,04761905 <small>* Für Berechnung hier die beiden Finanzierungssummen entsprechen abändern. Rest wird automatisch berechnet!</small>
Rückvergütung MWST.	10 000,00	MWST-Rückvergütung Gde. MWST-Rückvergütung FF	5 595,24 4 404,76 <small>lt. prozentueller Aufteilung der Finanzierung</small>
geplanter Anteil Stadtgemeinde	47 000,00 5 595,24 minus MWSt.-Rückvergütung 41 404,76		
geplanter Anteil Feuerwehr	37 000,00 4 404,76 minus MWSt.-Rückvergütung 20 500,00 minus Förderung/NOVA 12 095,24		

In den „Richtlinien der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya über die Gewährung von Subventionen an Freiwillige Feuerwehren“ (erlassen durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya in der Sitzung am 07.12.2021, Punkt 17 c) der Tagesordnung, mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft getreten) ist eine Subvention zur Anschaffung eines MTF (Mannschaftstransportfahrzeug) geregelt.

Die Höhe für die Subvention zur Anschaffung eines Mannschaftstransportfahrzeuges ist mit EUR 10.000,00 (Pkt. 2.2.4. der Richtlinien) festgesetzt.

Aufgrund der gestiegenen Anschaffungskosten wurde bei der Besprechung am 10.08.2023 vom Feuerwehrkommando das Ersuchen vorgebracht, dass seitens der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya eine zusätzliche Subvention in der budgetwirksamen Höhe von EUR 31.404,76 (siehe vor angeführtes Berechnungsbeispiel – „geplanter Anteil Stadtgemeinde“, grün markiert) für den Ankauf des MTF erforderlich wäre.

Die Bezahlung soll bei Auslieferung im Jahr 2024 erfolgen.

In der Sitzung des Stadtrates am 23.08.2023 wurde nach intensiver Diskussion der nachfolgende Antrag an den Gemeinderat als Bericht vorgebracht:

Es wird ein Grundsatzbeschluss dahingehend gefasst, dass im Voranschlag für das Jahr 2024 für den Ankauf eines Mannschaftstransportfahrzeuges MTF für die Freiwillige

Feuerwehr Waidhofen an der Thaya im Jahr 2024 ein Gesamtbetrag von EUR 47.000,00 vorgesehen wird

und

im Voranschlag für das Jahr 2024 ist als Einnahme/Ausgabe die Mehrwertsteuer-Rückvergütung für die Stadtgemeinde in der Höhe von rund EUR 5.600,00 zu veranschlagen

und

aufgrund der gestiegenen Anschaffungskosten wird zu den in den „Richtlinien der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya über die Gewährung von Subventionen an Freiwillige Feuerwehren“ festgelegten EUR 10.000,00 eine zusätzliche Subvention in der budgetwirksamen Höhe von EUR 31.404,76 gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln der Freiwilligen Feuerwehr Waidhofen an der Thaya als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ERGÄNZTER SACHVERHALT:

Am 29.08.2023 fand ein weiteres Gespräch zwischen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, vertreten durch Bgm. Josef RAMHARTER und StR Eduard HIESS und dem Feuerwehrkommando Waidhofen statt. Dabei wurde festgelegt, dass

- das MTF als E-Fahrzeug keine Option darstellt, wonach beim Elektro-Mannschaftstransportfahrzeug die Nachteile überwiegen (siehe Gegenüberstellung der Vor- und Nachteile im Mail vom 25.08.2023),
- der Finanzierungsanteil der Stadtgemeinde EUR 27.000,00 incl. USt. beträgt, das sind 32 % der Gesamtkosten. Da das Fahrzeug zeitnah beauftragt wird, werden sich die Gesamtkosten nicht mehr ändern.

Die Finanzierung soll wie nachstehend angeführt erfolgen:

	Gesamtkosten (incl. USt.)	Stadtge- meinde Waid- hofen an der Thaya	Land NÖ / Bund / Rückerstattungen	Freiw. Feuer- wehr Waidh- ofen an der Thaya
MTF	84.000,00	27.000,00	30.500,00 *)	26.500,00
Anteile in Prozent	100%	32%	36%	32%

*) darin enthalten: Förderung NÖ Landesfeuerwehrverband EUR 6.000,00, Umsatzsteuer-rückvergütung (Land NÖ) EUR 10.000,00, NOVA-Rückvergütung (BMF) EUR 14.500,00

Bei der Voranschlagserstellung für 2023 sind im Mittelfristigen Finanzplan (MFP) für das Jahr 2024 bei der Haushaltsstelle 5/163200-082000 (Freiwillige Feuerwehr Waidhofen Sonstige Beteiligungen – Anschaffung Feuerwehrfahrzeuge) keine Mittel zur Anschaffung eines Fahrzeuges vorgesehen gewesen.

Da eine Bedeckung für die außerplanmäßigen Ausgaben des Kaufpreises abzüglich des An-teils der Freiwilligen Feuerwehr Waidhofen an der Thaya somit EUR 57.500,00 incl. USt. für die Anschaffung des MTF durch die Stadtgemeinde nicht gegeben ist, wird vorgeschlagen, die außerplanmäßigen Ausgaben mit dem Guthaben des Vorhabens 1000015 Liegenschaf-ten zu bedecken.

Haushaltsdaten:

1. NVA 2023, MFP 2024: Haushaltsstelle 5/163200-082000 (Freiwillige Feuerwehr Waidhofen Sonstige Beteiligungen – Anschaffung Feuerwehrfahrzeuge) EUR 0,00
gebucht bis: 30.08.2023 EUR 0,00
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Auf dem Vorhaben 1000015 Liegenschaften befindet sich mit Stand vom 30.08.2023 ein Guthaben von EUR 986.263,54 und soll dieses zur Bedeckung der außerplanmäßigen Aus-gaben herangezogen werden.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Über den gegenständlichen Tagesordnungspunkt wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 23.08.2023 berichtet.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des StR Eduard HIESS an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird für die Freiwillige Feuerwehr Waidhofen an der Thaya ein Mannschaftstransportfahr-zeug aufgrund und zu den Bedingungen des Angebotes vom 01.08.2023 der Firma Firnkranz GmbH, 3701 Großweikersdorf, Betriebsgebiet Nord 5, (Fahrzeug Ford Custom L2H1 ALL-RAD, Grundfahrzeug samt Fahrzeugausbau und Zusatzausrüstungen) zu den geplanten Ge-samtanschaffungskosten incl. NoVA von rund EUR 84.000,00 incl. USt. angekauft.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya leistet laut Finanzierungsplan für diesen Ankauf einen Beitrag in der Höhe von

EUR 27.000,00.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya erwirbt mit dem Ankauf des Fahrzeuges Eigentum, in eventu anteiliges Miteigentum am geförderten Fahrzeug, und zwar im Verhältnis der von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya bzw. der Freiwilligen Feuerwehr Waidhofen an der Thaya tatsächlich geleisteten Beiträge, wobei Förderung Dritter vorab abgezogen werden

und

die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verpflichtet sich ihrerseits den Kaufpreis abzüglich des Anteils der Freiwilligen Feuerwehr Waidhofen an der Thaya somit EUR 57.500,00 vorzufinanzieren.

Die Landesförderung, die Rückvergütung der Umsatzsteuer und der Normverbrauchsabgabe erhält ausschließlich die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya.

und

Der Gemeinderat genehmigt die Bedeckung der **außerplanmäßigen Ausgabe** in der Höhe von **EUR 57.500,00** durch Entnahme aus dem Guthaben des Vorhabens 1000015 Liegenschaften.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 9 der Tagesordnung

Freiwillige Feuerwehren

b) Freiwillige Feuerwehr Waidhofen an der Thaya – Grundsatzbeschluss zur Gewährung einer Subvention zum Ankauf eines Vorausrüstfahrzeuges

SACHVERHALT:

Am 10.08.2023 fand eine Besprechung zwischen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, vertreten durch Bürgermeister Josef Ramharter und Stadtrat Eduard Hieß sowie dem Feuerwehrkommando der Freiwilligen Feuerwehr Waidhofen an der Thaya (kurz: FF Waidhofen) statt. Dabei wurde von Seiten der FF Waidhofen vorgebracht, dass aufgrund des hohen Alters zwei Feuerwehrfahrzeuge ausgeschieden und dafür zwei neue Fahrzeuge angeschafft werden sollen.

Es liegt ein Antrag zur Unterstützung für den Ankauf eines „Mannschaftstransportfahrzeuges“ (kurz: MTF) sowie eines „Vorausrüstfahrzeuges“ (kurz: VRF) von der Freiwilligen Feuerwehr der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vor. Darin heißt es wie folgt:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister!
Sehr geehrter Herr Stadtrat!

Herzlichen Dank für das heutige Gespräch bzgl. Anschaffung zweier neuer Einsatzfahrzeuge. Wie gewünscht übermittle ich in der Beilage die entsprechenden Unterlagen für diese Fahrzeugprojekte.

Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)

Wie bereits besprochen, möchten wir ein MTF ankaufen. Bestellung würde nach Beschlussfassung der Stadtgemeinde bzw. nach Förderungsantragsstellung durchgeführt werden. Zeitraum der Bestellung wäre September 2023, damit das Fahrzeug Mitte 2024 ausgeliefert werden könnte. Für das MTF wird uns eine Landesförderung, die MWSt-Rückvergütung und auch eine NOVA-Rückvergütung gewährt.

Beiliegende Unterlagen:

- MTF-Angebot (Gesamtangebot)
- MTF-Finanzierungskonzept

Kosten:

- Ankaufspreis: rund 84.000 Euro
- Rückerstattung NOVA: -14.500 Euro
- Rückerstattung MWST: -10.000 Euro
- Förderung NÖ LFV: -6.000 Euro
- **Gesamtkosten: rund 53.500 Euro**

Vorausrüstfahrzeug (VRF)

Für das Projekt „VRF“ müssten wir bis Ende August 2023 eine Bestellung des Fahrgestells durchführen, damit dieses Anfang 2025 ausgeliefert wird. Erst dann kann der weitere Aufbau erfolgen. Wir planen kein „voll ausgestattetes“ VRF laut Baurichtlinie, da wir das Fahrzeug genau auf unsere Bedürfnisse abstimmen möchten. Wir können hier bei den Anschaffungskosten und Erhaltungskosten extrem sparen. Aus diesem Grund steht uns aber auch keine Förderung oder MWSt-Rückvergütung zu.

Beiliegende Unterlagen:

- VRF-Angebot Fahrgestell (MAN TGE 3.180)
- VRF-Aufbau
- VRF-Beladung (gesamte Ausrüstung)
- VRF-Finanzierungskonzept

Kosten:

- Fahrgestell: 91.000 Euro
- Rückerstattung NOVA: 22.170 Euro
- Ausrüstung: 30.000 Euro
- Fahrzeugaufbau: 58.200 Euro
- **Gesamtkosten: rund 157.000 Euro**

Im Gegenzug zum Ankauf dieser beiden Fahrzeuge werden die bestehenden Fahrzeuge „Vorausrüstfahrzeug“ und „Kommandofahrzeug“ aus dem Fuhrpark ausgeschieden und verkauft. Das heißt, dass am Ende des Projektes nicht mehr Einsatzfahrzeuge (7 Stück) zur Verfügung stehen wie derzeit.

Ich ersuche um Bearbeitung und positive Beschlussfassung unseres Ansuchens in den jeweiligen Gremien. Für Fragen zu diesem Projekt stehen wird jederzeit gerne zur Verfügung.

Herzlichen Dank für die gute Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Bartl, HBI

Feuerwehrkommandant

Freiwillige Feuerwehr Waidhofen/Thaya“

Die Firmen MAN Truck & Bus Vertrieb Österreich GesmbH (Grundfahrzeug), 1230 Wien, Carlberggasse 66, Firnkranz GmbH (Fahrzeugausbau), 3701 Großweikersdorf, Betriebsgebiet Nord 5, und Rosenbauer Österreich Gesellschaft m.b.H. (Zusatzausrüstungen), 3110 Neudling, Pultendorf 13, haben der FF Waidhofen zwischen Mitte Juni und Anfang August 2023 Angebote für das VRF zu den geplanten Gesamtanschaffungskosten incl. NOVA von rund EUR 179.200,00 incl. USt. gelegt.

Es wurde seitens der FF Waidhofen folgendes Finanzierungskonzept erstellt:

Berechnungsbeispiel für VRF- Ankauf

geplante Anschaffungskosten VRF	149 333,33 29 866,67 179 200,00	Förderung NÖ LFK NOVA-Rückerst.	- 22 170,00 22 170,00	
Finanzierung VRF		Anteil Stadtgemeinde Anteil Feuerwehr	110 000,00 69 200,00	Anteil in % 61,38392857 * Für Berechnung hier die beiden Finanzierungssummen entsprechen 38,61607143 abändern. Rest wird automatisch berechnet!
Rückvergütung MWST.		MWST-Rückvergütung Gde. MWST-Rückvergütung FF	- -	lt. prozentueller Aufteilung der Finanzierung
geplanter Anteil Stadtgemeinde	110 000,00 - minus MWSt.-Rückvergütung 110 000,00			
gelanter Anteil Feuerwehr	69 200,00 - minus MWSt.-Rückvergütung 22 170,00 minus Förderung/NOVA 47 030,00			

In den „Richtlinien der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya über die Gewährung von Subventionen an Freiwillige Feuerwehren“ (erlassen durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya in der Sitzung am 07.12.2021, Punkt 17 c) der Tagesordnung, mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft getreten) ist eine Subvention zur Anschaffung eines VRF (Vorausrüstfahrzeug) nicht geregelt.

Aufgrund der gestiegenen Anschaffungskosten wurde bei der Besprechung am 10.08.2023 vom Feuerwehrkommando das Ersuchen vorgebracht, dass seitens der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya eine Subvention in der budgetwirksamen Höhe von rund EUR 110.000,00 (siehe vor angeführtes Berechnungsbeispiel – „geplanter Anteil Stadtgemeinde“, grün markiert) für den Ankauf des VRF erforderlich wäre.

Da ab 01.09.2023 mit einer weiteren Preissteigerung zu rechnen ist, muss eine schriftliche Bestellung seitens der FF Waidhofen an die Hersteller bis 31.08.2023 erfolgen. Die Bezahlung soll bei Auslieferung im Jahr 2025 erfolgen.

In der Sitzung des Stadtrates am 23.08.2023 wurde nach intensiver Diskussion der nachfolgende Antrag an den Gemeinderat als Bericht vorgebracht:

Es wird ein Grundsatzbeschluss dahingehend gefasst, dass im Voranschlag für das Jahr 2024 im Mittelfristigen Finanzplan für 2025 für den Ankauf eines Vorausrüstfahrzeuges VRF für die Freiwillige Feuerwehr Waidhofen an der Thaya im Mittelfristigen Finanzplan für 2025 ein Gesamtbetrag von EUR 110.000,00 vorgesehen wird

und

der FF Waidhofen die Subvention in der budgetwirksamen Höhe von EUR 110.000,00 gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln der Freiwilligen Feuerwehr Waidhofen an der Thaya als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ERGÄNZTER SACHVERHALT:

Am 29.08.2023 fand ein weiteres Gespräch zwischen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, vertreten durch Bgm. Josef RAMHARTER und StR Eduard HIESS und dem Feuerwehrkommando Waidhofen statt.

Dabei wurde festgelegt, dass das VRF nun doch in einer „Vollausstattung“ bestellt werden soll. Damit wird sichergestellt, dass die Förderung, die Umsatzsteuer- und Normverbrauchsabgabe-Rückerstattung gewahrt bleibt. Der Aufbau erfolgt erst im Jahr 2025. Daher wurde eine Reserve von 10% berücksichtigt; für die Aufteilung werden die tatsächlichen Kosten herangezogen.

Es liegen diesbezüglich folgende Angebote vor:

- Firma Rosenbauer Österreich GmbH, 4060 Leonding, Haidfeldstraße 37, Angebot Nr. 003-23095-A001, vom 24.08.2023, über Vorausrüstfahrzeug MB Sprinter 519 CDI / 4x2 in Höhe von EUR 135.756,50 excl. USt., somit EUR 162.907,80 incl. USt.
- Firma Rosenbauer Österreich GmbH, 4060 Leonding, Haidfeldstraße 37, Angebot Nr. KA1D788, vom 14.06.2023, über die Beladung des Vorausrüstfahrzeuges in Höhe von EUR 49.043,29 excl. USt., somit EUR 58.851,95 incl. USt.

Die Kosten des VRF setzen sich wie folgt zusammen:

Fahrgestell	EUR 84.600,00
Aufbau (inkl. 10% Reserve)	EUR 77.000,00
Ausrüstung	EUR 51.000,00
Gesamtkosten VRF	EUR 212.600,00

Einnahmen an Förderung und Rückerstattungen für das VRF:

Förderung Landesfeuerwehrverband	EUR 36.000,00
USt.-Rückerstattung	EUR 25.000,00
NOVA-Rückerstattung	EUR 18.600,00
Summe Förderung u. Rückerstattungen	EUR 133.000,00

Die Finanzierung soll wie nachstehend angeführt erfolgen:

	Gesamtkosten (incl. USt.)	Gemeinde	Land NÖ / Bund / Rückerstattungen	FF WT
VRF	212.600,00	67.000,00	79.600,00 *)	66.000,00
Anteile in Prozent	100%	32%	37%	31%

*) darin enthalten: Förderung NÖ Landesfeuerwehrverband EUR 36.000,00, Umsatzsteuer-rückvergütung (Land NÖ) EUR 25.000,00, NOVA-Rückvergütung (BMF) EUR 18.600,00

Bei der Voranschlagserstellung für 2023 sind im Mittelfristigen Finanzplan (MFP) für das Jahr 2025 bei der Haushaltsstelle 5/163200-082000 (Freiwillige Feuerwehr Waidhofen Sonstige Beteiligungen – Anschaffung Feuerwehrfahrzeuge) für das VRF EUR 200.000,00 vorgesehen.

Haushaltsdaten:

1. NVA 2023, MFP 2025: Haushaltsstelle 5/163200-082000 (Freiwillige Feuerwehr Waidhofen Sonstige Beteiligungen – Anschaffung Feuerwehrfahrzeuge) EUR 200.000,00
gebucht bis: 30.08.2023 EUR 0,00
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Über den gegenständlichen Tagesordnungspunkt wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 23.08.2023 berichtet.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des StR Eduard HIESS an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird für die Freiwillige Feuerwehr Waidhofen an der Thaya ein Vorausrüstfahrzeug aufgrund und zu den Bedingungen der Angebote der Firma Rosenbauer Österreich GmbH, 4060 Leonding, Haidfeldstraße 37,

- Angebot Nr. 003-23095-A001, vom 24.08.2023, über Vorausrüstfahrzeug MB Sprinter 519 CDI / 4x2 in Höhe von EUR 135.756,50 excl. USt., somit **EUR 162.907,80 incl. USt.**
- Angebot Nr. KA1D788, vom 14.06.2023, über die Beladung des Vorausrüstfahrzeuges in Höhe von EUR 49.043,29 excl. USt., somit **EUR 58.851,95 incl. USt.**

zu den geplanten Gesamtanschaffungskosten incl. NoVA von **maximal EUR 212.600,00 incl. USt.** angekauft.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya leistet laut Finanzierungsplan für diesen Ankauf einen Beitrag in der Höhe von

EUR 67.000,00.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya erwirbt mit dem Ankauf des Fahrzeuges Eigentum, in eventu anteiliges Miteigentum am geförderten Fahrzeug, und zwar im Verhältnis der von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya bzw. der Freiwilligen Feuerwehr Waidhofen an der Thaya tatsächlich geleisteten Beiträge, wobei Förderung Dritter vorab abgezogen werden

und

die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verpflichtet sich ihrerseits den Kaufpreis abzüglich des Anteils der Freiwilligen Feuerwehr Waidhofen an der Thaya somit EUR 146.600,00 vorzufinanzieren.

Die Landesförderung, die Rückvergütung der Umsatzsteuer und der Normverbrauchsabgabe erhält ausschließlich die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 9 der Tagesordnung

Freiwillige Feuerwehren

Freiwillige Feuerwehr Matzles – Subvention für Bobbycar- und Seifenkistenrennen

SACHVERHALT:

Es liegt ein Ansuchen der Freiwilligen Feuerwehr Matzles, welches am 22. Juni 2023 per Email an den zuständigen Stadtrat Eduard Hieß übermittelt wurde, bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya auf. Darin heißt es:

„Servus Edi,

wir, die FF-Matzles bitten um eine Subvention für unser Bobbycar- und Seifenkistenrennen, welches am 19.08.2023 stattfindet.

Da wir aufgrund der exponierten Lage hierfür ein großes Stromaggregat ausborgen müssen, bitten wir hiermit um 300€ Subvention seitens der Stadtgemeinde.

Mit der Bitte um Weiterleitung verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

Ing. Gregor Strohmayer
FF-Matzles“

Haushaltsdaten:

1. NVA 2023: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/1630-7540 (Freiwillige Feuerwehren, Subventionen an Freiwillige Feuerwehren) EUR 52.000,00

gebucht bis: 07.07.2023 EUR 6.014,65

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung in der Sitzung vom 03.08.2023 beraten

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 23.08.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 23.08.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird der **Freiwilligen Feuerwehr Matzles** für die **Abhaltung des Bobbycar- und Seifen-**
kistenrennens am 19.08.2023 eine einmalige Subvention in Höhe von

EUR 300,00

gewährt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 10 der Tagesordnung

Errichtung eines Eislaufplatzes

SACHVERHALT:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya beabsichtigt die Errichtung eines Eislaufplatzes. Dieses Projekt stellt vor allem für die Jugend und für Familien eine sinnvolle Einrichtung für sportliche Aktivitäten und die Freizeitgestaltung dar. Es wurde dieser Wunsch schon früher vermehrt an die Stadtgemeinde herangetragen und diesbezüglich auch eine Unterschriftenliste, die von ca. 1.200 Personen aus dem Bezirk unterfertigt wurde, übergeben.

Als geeigneter Standort bietet sich das Areal des Einkaufszentrums Thayapark in Waidhofen an der Thaya an und soll dieses Projekt in Kooperation mit dem EKZ-Betreiber, der Thayapark Immobilien GmbH, mit Sitz in 1010 Wien, Börseplatz 1/103, vertreten durch Dr. Reinhold Frasl, umgesetzt werden.

Die geschätzten Kosten für die Errichtung wurden aktualisiert und betragen nunmehr rund EUR 491.000,00 excl. USt. bzw. EUR 589.000,00 incl. USt. (gemäß Konzept Eislaufplatz des Herrn Bgm. Josef Ramharter).

Es ist Nachfolgendes geplant:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya errichtet den Eislaufplatz, wobei sich die Thayapark Immobilien GmbH an der Errichtung mit einem Betrag von EUR 110.000,00 excl. USt. beteiligt. Weiters sorgt die Thayapark Immobilien GmbH für die Herstellung und Finanzierung der für den Eislaufplatz notwendigen Gewerke

- Schaltafeln 27 mm 200x50 cm, 760 m²
- E-Installation - RLH Gmünd
- Erdarbeiten - Bauprofi Talkner
- Lichtmast - Fundament

Die Kosten dieser Lieferungen und Leistungen werden auf den vorgenannten Betrag an gerechnet, der Differenzbetrag auf EUR 110.000,00 excl. USt. wird direkt an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya bezahlt.

Weiters stellt die Thayapark Immobilien GmbH die für den saisonalen Betrieb des Eislaufplatzes erforderliche Fläche am Areal des Einkaufszentrums Thayapark für die Dauer von 10 Jahren unentgeltlich zur Verfügung.

Die Finanzierung ist folgendermaßen angedacht (Beträge gerundet, excl. USt.):

Finanzierung	Anteil	Anteil in EUR
Förderung 30%	31%	150.000,00
Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya	47%	231.000,00
Thayapark Immobilien GmbH	22%	110.000,00
Summe	100%	491.000,00

Es ist nunmehr beabsichtigt, dass die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für die Lieferungen und Leistungen zur Herstellung und zum Betrieb einer Eisbahn mit 750 m² sowie der erforderlichen Aluminium-Unterkonstruktion sorgt.

Dem vorgenannten Konzept liegen Kostenschätzungen betreffend

- der Herstellung einer Eisbahn in der Höhe von **EUR 276.000,00 incl. USt.**, somit budgetwirksam EUR 240.000,00 (unter Berücksichtigung des Vorsteuerabzugs [100%])
- der Lieferung einer Aluminium-Unterkonstruktion für die Eisbahn in der Höhe von **EUR 177.984,00 incl. USt.**, somit budgetwirksam EUR 148.320,00 (unter Berücksichtigung des Vorsteuerabzugs [100%])

zugrunde.

Für die Durchführung und rechtliche Begleitung des Vergabeverfahrens liegt ein Angebot der urbanek | lind | schmied | reisch Rechtsanwälte OG, 3100 St. Pölten, Domgasse 2, vom 29.08.2023 vor, das die Kosten (je nach tatsächlichem Zeitaufwand, Stundensatz EUR 270,00 excl. USt) mit EUR 8.640,00 excl. USt ausweist.

Der **Betrieb des Eislaufplatzes** soll durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gemäß dem nachstehenden Betriebskonzept, das von Herrn Bgm. Josef Ramharter erstellt wurde, erfolgen:

Betriebskosten	
Erlöse	
Eintritt 10.000 Besucher (durchschn. 100 Bes./Tag)	21.100,00
Anteil Gemeinden im Bezirk (EUR 0,60/EW.)	12.000,00 *2)
Anteil Stadtgem. WT	20.000,00
Anteil EKZ	20.000,00 *1)
Bandenwerbung	3.000,00
Verleih Eislaufschuhe	1.600,00
Verleih Bühnenkonstruktion	2.800,00
Summe Erlöse	80.500,00

Betriebskosten

AFA Stadtgemeinde		12.300,00
Stromkosten	85000 kWh	14.000,00
Personal *)	100 Öffnungstage	42.980,00
Sonstige Kosten (Musik, Werbung,..)		11.220,00

Summe Betriebskosten		80.500,00
-----------------------------	--	------------------

***) Detailaufstellung zu den Personalkosten:**

Öffnungszeiten	9.00 - 19.00 Uhr	
Kassadienst	1000 Std.	23.000,00
Eisbearbeitung (externe Leistung)	300 Std.	13.500,00
konkretes externes Angebot folgt noch		
Auf- und Abbau	144 Std.	6.480,00
Summe Personalkosten		42.980,00

Über die Leistungen und Gegenleistungen bei der Errichtung des Eislaufplatzes sowie den Betrieb auf die Dauer von 10 Jahren soll ein entsprechender Vertrag mit der Thayapark Immobilien GmbH ausgearbeitet bzw. abgeschlossen werden, sodass der Betrieb des Eislaufplatzes über diesen Zeitraum auch gewährleistet werden kann. Die Vertragserstellung soll in Zusammenarbeit mit Notar Mag. Michael Müllner, Waidhofen an der Thaya, erfolgen.

Wie im o.a. Betriebskonzept ausgeführt, ist angedacht, dass sich die Gemeinden des Bezirks Waidhofen an der Thaya mit einem jährlichen Kostenbeitrag in Höhe von EUR 0,60 pro Einwohner (Punkt *2) der o.a. Aufstellung) auf die Dauer von 10 Jahren am Betrieb des Eislaufplatzes finanziell beteiligen. Dieser Betrag soll ebenfalls einer Wertsicherung nach dem VPI unterliegen. Diesbezügliche Gemeinderatsbeschlüsse sind noch zu fassen und sollen auch mit den Gemeinden des Bezirks Waidhofen an der Thaya entsprechende Vereinbarungen getroffen werden.

Entsprechende Förderansuchen wurden von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya an Herrn Landeshauptfrau-Stellvertreter Udo Landbauer und an Frau Landeshauptfrau Mag.^a Mikl-Leitner gestellt.

Es wurde seitens des Landes NÖ eine Förderung in Höhe von ca. EUR 150.000,00 in Aussicht gestellt und im Finanzierungskonzept berücksichtigt.

Haushaltsdaten:

1. NVA 2023: Haushaltsstelle 5/264000-006000 (Eislaufplätze und -hallen, Bau- u. errichtungskosten) EUR 543.000,00
gebucht bis: 16.08.2023 EUR 0,00
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde zuletzt in der Stadtratssitzung am 20.06.2023 berichtet.

Über den gegenständlichen Tagesordnungspunkt wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 23.08.2023 berichtet.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Bgm. Josef RAMHARTER an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es soll das Projekt „Errichtung eines Eislaufplatzes“ mit ca. 750 m² am Areal des Einkaufszentrums Thayapark in Waidhofen an der Thaya, in Kooperation mit der Thayapark Immobilien GmbH, mit den im Sachverhalt näher dargestellten Parametern, umgesetzt werden, wobei die geschätzten Gesamtkosten rund EUR 491.000,00 excl. USt. bzw. EUR 589.000,00 incl. USt. betragen.

Weiters soll das vorliegende Finanzierungskonzept finalisiert und ein entsprechender Finanzplan erstellt werden.

Es sollen weiters mit der Thayapark Immobilien GmbH, mit Sitz in 1010 Wien, Börseplatz 1/103, sowie den Gemeinden des Bezirks Waidhofen an der Thaya entsprechende Vereinbarungen ausgearbeitet und für eine Beschlussfassung im Gemeinderat vorbereitet werden.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 11 der Tagesordnung

Wasserversorgungsanlage Waidhofen an der Thaya, BA 16 (Matzles, Heli Dangler-Siedlung) – Annahmeerklärung über die Zusicherung von Fördermittel aus dem Wasserwirtschaftsfonds

SACHVERHALT:

Mit Schreiben vom 18.06.2023 hat der NÖ Wasserwirtschaftsfonds, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, die Zusicherung von Fördermitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds mit dem Kennzeichen WA4-WWF-30241016/002-2023, für das Vorhaben Wasserversorgungsanlage Waidhofen an der Thaya, BA 16 (Matzles, Heli Dangler-Siedlung) übermittelt:

„

ZUSICHERUNG

Gemäß § 2 (1) lit. a des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes, LGBl. 1300 idgF, werden dem Förderungswerber für das Vorhaben Wasserversorgungsanlage Waidhofen an der Thaya, Bauabschnitt 16

FÖRDERUNGSMITTEL AUS DEM NÖ WASSERWIRTSCHAFTSFONDS

zugesichert.

Bis zur Endabrechnung wird zu **vorläufigen förderbaren Kosten zum Leitungsinformationssystem** in der Höhe von EUR **13.000,00**
eine vorläufige **Pauschalförderung** im Ausmaß von EUR **1.625,00**
zu den in der Beilage festgesetzten Bedingungen zugesichert.

Die Auszahlung der **Pauschalbeträge** für das Leitungsinformationssystem in Form eines **nicht rückzahlbaren Beitrages** erfolgt auf Grundlage der tatsächlichen Leitungslängen nach Funktionsfähigkeit.

Für die mit diesem Bauvorhaben zusätzlich beantragten Investitionskosten hat die Berechnung ergeben, dass für diese keine Förderung gewährt werden kann.

Die sich aus den Investitionskosten (ohne Kosten Leitungsinformationssystem - Pauschalförderung) für diesen Bauabschnitt ergebende theoretische Annuität ist aus der Beilage ersichtlich.

Die endgültige Festlegung des Förderungsausmaßes und die sich aus diesem Bauabschnitt ergebende Altannuität erfolgt nach Kollaudierung.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen, öffentliche Beleuchtung und Umwelt in der Sitzung vom 17.08.2023 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 23.08.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 23.08.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird die Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 22.06.2023, Kennzeichen WA4-WWF-30241016/2, für das Vorhaben Wasserversorgungsanlage Waidhofen an der Thaya, BA 16 (Matzles, Heli Dugler-Siedlung), zu nachstehenden Bedingungen, und darüber hinaus zu den Allgemeinen Bedingungen, vorbehaltlos angenommen:

„ WA4-WWF-30241016/2

B E D I N G U N G E N

1. a) Die mit dem Förderungsvertrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH aufgrund des Umweltförderungsgesetzes 1993, BGBl. 185/1993 in der geltenden Fassung festgelegte vorläufige Förderung wurde bei der Berechnung des Förderungsausmaßes des NÖ Wasserwirtschaftsfonds berücksichtigt.
- b) Die zugesicherten Förderungsmittel des NÖ Wasserwirtschaftsfonds werden bei entsprechendem Nachweis nach Funktionsfähigkeit auf Grundlage der tatsächlichen Leitungslängen, höchstens jedoch in folgenden

J a h r e s q u o t e n

unter Berücksichtigung der nachstehenden Bedingungen fällig:

2023	EUR	0,00	2024	EUR	1.625,00
2025	EUR	0,00	2026	EUR	0,00
2027	EUR	0,00	2028	EUR	0,00

- c) Die angewiesenen Förderungsmittel gelten bis zur Kollaudierung und Endabrechnung als Vorauszahlung.
2. Vertragsgrundlagen:
 - wasserrechtlich bewilligtes Projekt vom 8. Jänner 2021 und 23. November 2020
 - Projektverfasser: Ingenieurgemeinschaft Umweltprojekte ZT-GmbH
 - Wasserrechtsbescheid vom 25. Jänner 2021 (Kenntnisnahme Anzeige) und 14. Juli 2021
GZ WA1-W-56/197-2021 und WA1-W-56/198-2021
Behörde: Landeshauptfrau von Niederösterreich
 3. Durchführungszeitraum:
Baubeginnsfrist: 31. Mai 2021
Funktionsfähigkeitsfrist: 31. Dezember 2023

4. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

a) Allgemeines

Die Bestimmungen des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes LGBl. 1300 idgF, sowie die NÖ Wasserwirtschaftsfonds Förderungsrichtlinien 2016 in der Fassung 2022 – Siedlungswasserwirtschaft sind wesentliche Bestandteile dieser Zusicherung.

b) Vertragsabschluss

Die Zusicherung wird mit der Vorlage der Annahmeerklärung durch den Förderungsnehmer rechtsverbindlich, wobei die Zusicherung vorbehaltlos zur Kenntnis zu nehmen und anzuerkennen ist.

- Annahmeerklärung
Die Übernahme der angeführten Verpflichtungen ist bei Gemeinden an einen Beschluss des zuständigen Organs nach der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 (Gemeindevorstand, Gemeinderat), bei Verbänden an einen Verbandsbeschluss, entsprechend den geltenden Satzungen, und bei Genossenschaften an einen Beschluss des zuständigen Organes gebunden.
- Bei Genossenschaften verpflichten sich diese, zusätzliche Mitglieder, wie im § 81, Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes vorgesehen, aufzunehmen.

Die Annahmeerklärung ist bis spätestens 3 Monate ab Zustellung der Zusicherung dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds vorzulegen.

Diese Frist kann auf begründetes Ansuchen des Förderungsnehmers erstreckt werden.

c) Gerichtsstand

Für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Förderungszusicherung ergeben, wird das Bezirksgericht St. Pölten und das Landesgericht für Zivilrechtssachen St. Pölten vereinbart.

5. VERPFLICHTUNGEN

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet:

- die bewilligten und überwiesenen Förderungsmittel widmungsgemäß zu verwenden,
- für die Baudurchführung alle erforderlichen behördlichen Bewilligungen zu erwirken,
- die Anlage bescheidmässig auszuführen bzw. bei Projektsänderung die notwendigen Bewilligungen zu erwirken,
- sämtliche für ihn verbindliche vergabe- und wettbewerbsrechtliche Bestimmungen einzuhalten,
- die Ausschreibung und Vergabe von Leistungen entsprechend den geltenden Vergabebestimmungen der Bundesförderung durchzuführen,

- die Baudurchführung im Einvernehmen mit der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung vorzunehmen,
- sich zur Errichtung Befugter und zum Betrieb fachkundiger Personen zu bedienen,
- den Baubeginn und die Funktionsfähigkeit zu melden,
- innerhalb eines Jahres ab Zusicherung mit dem Bau zu beginnen – andernfalls behält sich der NÖ Wasserwirtschaftsfonds die Stornierung der Zusicherung vor,
- für wesentliche Projektsänderungen bzw. Änderungen von Fristen von mehr als einem Jahr die Zustimmung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds einzuholen,
- zu erwartende Kostenüber- oder -unterschreitungen von mehr als 15 % nach bekannt werden unverzüglich zu melden,
- ehestens, jedoch spätestens 2 Jahre nach Funktionsfähigkeit (analog den Bestimmungen des Bundes), alle für die Kollaudierung erforderlichen Unterlagen, insbesondere die Abrechnungsunterlagen, vorzulegen,
- bei der Kollaudierung alle die Baudurchführung und die Bauabrechnung betreffenden Unterlagen - soweit sie nicht der Abrechnung angeschlossen wurden - zur Einsicht vorzulegen (Ansprüche, die vom Förderungsnehmer gegenüber dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds aus der Zusicherung abgeleitet werden, können bei sonstigem Verlust spätestens bei der Kollaudierungsverhandlung nachweislich geltend gemacht werden.),
- den Organen des NÖ Wasserwirtschaftsfonds und den von diesen Beauftragten jederzeit Auskünfte hinsichtlich der geförderten Maßnahmen zu erteilen, Einsichten in Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zu gewähren sowie Durchführung von Messungen und Überprüfungen zu gestatten,
- dem Rechnungshof bzw. NÖ Landesrechnungshof bei Ausübung seiner Prüfkompetenz alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
- alle Belege und Aufzeichnungen das Bauvorhaben betreffend sicher und geordnet aufzubewahren, und zwar für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist im Sinne des Rechnungslegungsgesetzes, BGBl. Nr. 475/1990 idgF, ab Endabrechnung,
- zugesicherte Förderungsmittel ohne Zustimmung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds weder zu veräußern noch zu verpfänden oder auf andere Weise zu belasten; sie können auch nicht von Dritten in Exekution gezogen werden.
- vor einer Übertragung von Eigentum an geförderten Anlagen eine Zustimmung dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds einzuholen, die auch an Bedingungen geknüpft sein kann,
- sollte der Fördernehmer nicht mehr unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss der öffentlichen Hand (einer Einrichtung des öffentlichen Rechts) stehen, eine Zustimmung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds einzuholen, die auch an Bedingungen geknüpft sein kann,
- bei vertraglichen Regelungen mit anderen Betreibern gemeinschaftlicher Anlagen zwecks Wasserabgabe oder Abwassereinleitung unter Berücksichtigung der dem anderen Betreiber anfallenden Kosten eigener Maßnahmen angemessene einmalige und laufende Kosten zu berechnen,
- bei Genossenschaften zusätzliche Mitglieder aufzunehmen wie § 81 (2) Wasserrechtsgesetz.
- bei digitalen Leitungsinformationssystemen: der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung auf Anforderung die Grundinformationen in Form von shape-Dateien in einem amtlich österreichischen Ko-

ordinatensystem zur allfälligen Aufnahme in den Geo-Datenbestand des Bundeslandes NÖ zu übermitteln,

- unverzügliche Bekanntgabe von anderen für dieses Bauvorhaben (auch nachträglich) beantragte Förderungen. Die Gewährung anderer Förderungen ist unter Bekanntgabe der Eckdaten der Förderung und Förderstelle zu melden,
- bei Bauvorhaben, deren Investitionskosten mehr als EUR 3,6 Mio. betragen, sind die Bestimmungen des Normerlasses „Bauvorhaben Siedlungswasserwirtschaft“ im Einvernehmen mit der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung einzuhalten,
- bei Strategischen Konzepten: dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds bzw. der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung zu gestatten, grundsätzliche Aussagen und Ergebnisse an andere Förderungswerber weiterzugeben.

6. AUSZAHLUNG VON FÖRDERUNGSMITTELN

- a) Auszahlungen von Förderungsmitteln erfolgen auf Grund von Zuzählungsanträgen, die der Förderungsnehmer auf den vom NÖ Wasserwirtschaftsfonds ausgearbeiteten Formblättern zu stellen hat.
- b) Die Höhe des Zuzahlungsbetrages ergibt sich entsprechend dem Baufortschritt bzw. höchstens auf Grundlage der in der Zusicherung ausgewiesenen Jahresförderquoten aufgrund des überprüften Zuzählungsantrages an den NÖ Wasserwirtschaftsfonds.
- c) Von den ausgewiesenen und als förderungsfähig anerkannten Baukosten sind bis zur Endabrechnung rd. 95 % der Kosten für die Bemessung der Anweisung heranzuziehen. Die Anweisungsbeträge werden kaufmännisch auf ganze Beträge gerundet.
- d) Der Förderungsnehmer wird mit jeder Zuzahlung von Förderungsmitteln über ihre Höhe informiert.
- e) Die bewilligten und überwiesenen Förderungsmittel sind widmungsgemäß zu verwenden.
- f) Die ausbezahlten Förderungsmittel gelten bis zur Kollaudierung und Endabrechnung als Vorauszahlungen.
- g) Die Auszahlung von Förderungen für digitale Leitungsinformationssysteme erfolgt auf Grundlage der ausgewiesenen im Bauabschnitt digital erfassten Leitungslängen und den dafür ausgewiesenen und als förderfähig anerkannten Kosten, wobei jeweils 95% für die Bemessung der Anweisung bzw. höchstens die in der Zusicherung ausgewiesenen Jahresförderquoten heranzuziehen sind, erst nach Funktionsfähigkeit des Bauabschnittes.

7. RÜCKFORDERUNG VON FÖRDERUNGSMITTELN

Der Förderungsnehmer hat eine gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung ganz oder teilweise innerhalb einer angemessenen Frist zurück zu zahlen oder es ist das Erlöschen zugesicherter, aber noch nicht ausbezahlter Förderungen vorzusehen, wenn

- a) Organe des NÖ Wasserwirtschaftsfonds oder dessen Beauftragte über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
- b) vorgesehene Verpflichtungen oder Bedingungen vom Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden,
- c) vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung ohne Erfolg geblieben ist,
- d) die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, unterblieben ist,
- e) der Förderungswerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
- f) die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
- g) das geförderte Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
- h) das Veräußerungsverbot nicht eingehalten wurde,
- i) sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom Förderungswerber nicht eingehalten wurden,
- j) der Fördernehmer das Eigentum an geförderten Anlagenteilen ohne Zustimmung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds überträgt

Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles ist dem Förderungsnehmer der zurückzahlende Betrag mit Zahlungsziel einschließlich Verzugszinsen bekanntzugeben.

Allfällige weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben davon unberührt.

Von einer Einstellung bzw. Rückforderung der Förderungsmittel kann abgesehen werden, wenn eine ordnungsgemäße Errichtung und Betrieb der geförderten Anlage gewährleistet erscheint.

5

“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 12 der Tagesordnung

Wasserversorgungsanlage Waidhofen an der Thaya Sanierungen Hauptwasserleitung 2023 – 2024, Vergabe der Erd- und Baumeisterleistungen

SACHVERHALT:

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 22.02.2022, Punkt 12 der Tagesordnung die Vergabe der Ziviltechnikerleistungen für die Sanierung der Hauptwasserleitungen, Zeitraum 2023 – 2024, Bereiche Moritz Schadekgasse, Freizeitzentrum, Schlossgasse an das Ziviltechnikerbüro Ingenieurgemeinschaft Umweltprojekte (kurz: IUP), 1200 Wien, Wehlistraße 29/1 genehmigt.

IUP hat nun die Planungsleistungen abgeschlossen und eine Ausschreibung veröffentlicht. Die Ausschreibung erfolgte im offenen Verfahren namens der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya als öffentlicher Auftraggeber. Folgende Hauptwasserleitungen samt Hausanschlüssen sollen nun saniert werden:

Im Jahr 2023:

- Wasserleitung Knoten WS029 in der Moritz Schadekgasse bis zum Freizeitzentrum.
- Schlossgasse zwischen den Knoten WK340 und WH341.

Im Jahr 2024:

- Wasserleitung Freizeitzentrum bis zur Badgasse (Festgelände bzw. bis zum Gewässer Thaya).

Die Abgabefrist der Angebote war mit 04.07.2023, 13.15 Uhr festgelegt. Die Angebotsöffnung fand im Anschluss statt.

Es wurde von drei Firmen ein Angebot gelegt.

Nach der vertieften Angebotsprüfung (Prüfung auf Eignung und Ausschlussgründe, Prüfung der Subunternehmer, Prüfung der Angemessenheit von Preisen, ...) wurde am 17.08.2023 von IUP der Prüfbericht mit Vergabevorschlag übermittelt (auszugsweise):

„Alle Angebote sind vollständig ausgepreist, rechnerisch richtig und von allen Bietern wurde ein EDV-Kurzleistungsverzeichnis mit Datenträger abgegeben.

Für einen Detailvergleich der entsprechenden Summen der Leistungsgruppen und Positionen wurde eine Gegenüberstellung für die 3 Angebote ausgearbeitet. Diese liegt dem Prüfbericht in Form eines Preisspiegels bei.

Beim Vergleich wurden keine Hinweise auf Preisabsprachen vorgefunden.

Bestbieterermittlung:

Gemäß § 142 (1) BVergG 2018 steht als Bestbieter entsprechend dem Zuschlagskriterium "niedrigster Preis" die Firma Leithäusl Gesellschaft m.b.H., 3504 Krems-Stein fest.

Reihung der Angebote nach dem Gesamtpreis excl. USt. nach Überprüfung:

Reihung	Firma	Gesamtpreis EUR excl. USt.	Prozent
1.	Leithäusl Gesellschaft m.b.H. 3504 Krems-Stein	394.294,28	100,00
2.	Talkner Gesellschaft m.b.H. 3860 Heidenreichstein	421.266,50	106,84
3.	Swietelsky AG 3910 Zwettl	440.926,16	111,83

Als zusammenfassende Bewertung des Angebotes der Firma Leithäusl Gesellschaft m.b.H. ist festzustellen, dass die Eignungskriterien erfüllt werden. Das Angebot entspricht den Bestimmungen der Ausschreibung, ist formrichtig und vollständig. Die wesentlichen Positionen weisen grundsätzlich eine betriebswirtschaftliche erklär- und nachvollziehbare Kalkulation auf. Für den Bieter und die bekannt gegebenen Subunternehmer liegen keine Bestrafungen gemäß § 28 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes bzw. § 35 des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes vor.

Vergabevorschlag:

Aufgrund des Ergebnisses der Angebotsprüfung ist das Angebot der Firma Leithäusl Gesellschaft m.b.H., 3504 Krems-Stein, als zuschlagsfähig zu werten.

Der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya wird daher vorgeschlagen, die Leistungen der WVA Waidhofen an der Thaya, Leitungssanierungen 2023-2024 an die Firma

Leithäusl Gesellschaft m.b.H.
Eduard Summer-Gasse 1
3504 Krems-Stein

aufgrund ihres Angebotes vom 04.07.2023 mit Kosten für

Gesamtpreis von	EUR	394.294,28
zuzüglich 20 % USt.	EUR	78.858,86
Angebotspreis inklusive Umsatzsteuer	EUR	473.153,14

zu vergeben.“

Da sich das Projekt auf die Jahre 2023 und 2024 aufteilt, ergeben sich laut Voranschlagserstellung 2023 bzw. nach Rücksprache mit IUP (telefonische Auskunft vom 21.08.2023) voraussichtlich folgende anteilmäßige budgetwirksamen Kosten:

Jahr 2023	
WVA Waidhofen an der Thaya:	EUR 197.147,14 excl. USt.
Jahr 2024	
WVA Waidhofen an der Thaya:	EUR 197.147,14 excl. USt.

Haushaltsdaten:

1. NVA 2023: Haushaltsstelle 5/8500-0040 (Wasserversorgung Waidhofen, Baukosten Wasserversorgungsanlagen) EUR 431.500,00
gebucht bis: 01.08.2023 EUR 35.876,83
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 60.387,82
Mittelfristiger Finanzplan 2024: EUR 275.000,00
Geplante Projektausgaben:
Jahr 2023 ca. EUR 200.000,00
Jahr 2024 ca. EUR 200.000,00

Ausgabensperre (nur bei Haushaltsansätzen über EUR 3.000,00):

Die Ausgabensperre wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 23.08.2023 aufgehoben.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen, öffentliche Beleuchtung und Umwelt in der Sitzung vom 17.08.2023 berichtet.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 23.08.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 23.08.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vergibt die Erd- und Baumeisterleistungen für Sanierung der Hauptwasserleitung WVA Waidhofen an der Thaya im Zeitraum 2023 – 2024 an Firma **Leithäusl Gesellschaft m.b.H., 3504 Krems-Stein, Eduard Summer-Gasse 1**, aufgrund und zu den Bedingungen des Angebotes vom 04.07.2023 in der Höhe von

EUR 473.153,14 incl. USt,

davon

budgetwirksam 2023:	EUR 197.147,14
budgetwirksam 2024:	EUR 197.147,14

somit **budgetwirksame Gesamtkosten von EUR 394.294,28** (unter Berücksichtigung des 100% Vorsteuerabzugs)

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 13 der Tagesordnung

Abschluss der Energieliefervereinbarung - Strom Nr. SEL-WT-21-GEMEINDE-0006/1

SACHVERHALT:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 21.12.2020, Punkt 23 der Tagesordnung wurde die Lieferung von elektrischer Energie für die Anlagen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und jener Körperschaften, die ausdrücklich zur Vertretung ihre Vollmacht erteilt haben, gemäß Energieliefervereinbarung SEL-WT-21-GEMEINDE-0001/1 vom 12.11.2020, Kundennummer 12078738 mit der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG, 2344 Maria Enzersdorf, EVN Platz (nachfolgend kurz „EVN“), abgeschlossen.

Im Gemeinderat am 26.04.2023 wurde unter Punkt 24 der Tagesordnung beschlossen, dass diese Vereinbarung unter Einhaltung der Kündigungsfrist zum Vertragsende, somit 31.12.2023 gekündigt wird. Mit eingeschriebenem Brief vom 25.05.2023 wurde dieser Beschluss vollzogen.

Mit 22.06.2023 wurden 2 Varianten für eine Vertragsverlängerung des bereits gekündigten Energieliefervertrages Strom **SEL-21-WT-GEMEINDE-0001**, seitens der EVN übermittelt

Die Variante mit einer Verlängerung des Energieliefervertrages Strom mit einer unkündbaren Laufzeit bis 31.12.2026 sieht vor, dass

- der mit Schreiben vom 19.6.2023 angekündigte Sonderrabatt von 5,00 Cent/kWh exkl. Ust. beim Energiepreis für den Zeitraum 1.8.2023 bis 31.12.2023 berücksichtigt wird und
- der bis 31.12.2022 gewährte Rabatt von **5 %** auf den Energiepreis weiterhin von **1.1.2023 bis 31.12.2026** eingeräumt wird.
- Die Abschätzung der Gesamtersparnis wurde bei EVN angefordert und am 27.06.2023 mitgeteilt, dass für das Jahr 2023 die Ersparnis auf EUR 51.961,13 bei Energie/Arbeitspreis exkl. Ust. samt Sonderrabatt (aus dem Schreiben vom 19.06.2023) geschätzt wird.

Die Variante mit einer Verlängerung des Energieliefervertrages Strom mit einer unkündbaren Laufzeit bis 31.12.2025 sieht vor, dass

- der mit Schreiben vom 19.6.2023 angekündigte Sonderrabatt von 5,00 Cent/kWh exkl. Ust. beim Energiepreis für den Zeitraum 1.8.2023 bis 31.12.2023 berücksichtigt wird und
- für den Zeitraum **1.1.2024 bis 31.12.2025** ein Rabatt von **3 %** auf den Energiepreis eingeräumt wird.

Voraussetzung war, dass die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya bis 30.6.2023 schriftlich (mit eingeschriebenem Brief) mitteilt, dass die Kündigung des Energieliefervertrages SEL-WT-21-GEMEINDE-0001 zurückgezogen wird und ebenfalls bis 30.6.2023 eine der beiden Zusatz-Vertragsvarianten wählt.

Betreffend Erhalt einer Stromliefervereinbarung nur für ein Jahr bis 31.12.2024 wurde seitens EVN am 27.06.2023 wie folgt mitgeteilt:

„Bei einer Rücknahme der Kündigung des bestehenden Stromvertrages (FLOAT NATUR SEL-WT-21-GEMEINDE-0001/1) würde eine automatische Vertragsverlängerung des bestehenden Vertrages für ein weiteres Jahr bis 31.12.2024 eintreten, wodurch der Sonderrabatt (5 Cent ab 01.08.2023 laut Schreiben vom 19.06.2023) zum Tragen kommen würde, wodurch eine Ersparnis (bei gleicher Berechnungsdatenbasis) von 29.923,25€ Energie/Arbeitspreis exkl. Ust. für das Jahr 2023 entstehen würde, gegenüber der Kosten bei Vertragsbeendigung (mit 31.12.2023).“

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 28.06.2023, Punkt 7 der Tagesordnung wurde beschlossen, dass die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya die mit Schreiben vom 25.05.2023 erfolgte Kündigung der Energieliefervereinbarung GEMEINDE-0001/1, vom 12.11.2020, Kundennummer:12078738, wieder zurückzog. Ohne einer Kündigung würde sich der laufende Vertrag automatisch um 1 Jahr verlängern.

Durch Hr. Bürgermeister Ramharter wurden weitere Verhandlungsgespräche mit der EVN durchgeführt.

Mit e-mail der EVN vom 24.08.2023 wurde nun eine Energieliefervereinbarung (mit Datum vom 21.06.2023, bzw. Korrekturvermerk vom 24.08.2023) seitens EVN unterbreitet, dass für den Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2024 einen Rabatt auf den Energiepreis in Höhe von 3 % einräumt.

Durch diesen gewährten Nachlass können für den Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2024 ca. EUR 20.000 an Kosteneinsparung lukriert werden.

Lt. Mitteilung der EVN wird der Arbeitspreis des bestehenden Tarifs für 2024 im Bereich von 16 bis 18 ct. liegen.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschuss- und Stadtratssitzung behandelt.

Vzbgm. NR Ing. Martin LITSCHAUER stellte mit Schreiben vom 30.08.2023 gegenständlichen Dringlichkeitsantrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Vzbgm. NR Ing. Martin LITSCHAUER an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Lieferung von elektrischer Energie für die Anlagen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und jener Körperschaften, die ausdrücklich zur Vertretung ihre Vollmacht erteilt haben, erfolgt weiterhin durch die EVN Energievertrieb GmbH & Co KG, 2344 Maria Enzersdorf, EVN Platz. Es wird darüber folgende Energieliefervereinbarung abgeschlossen:

- Lieferung von elektrischer Energie gemäß Energieliefervereinbarung SEL-WT-21-GEMEINDE-0006/1 vom 21.06.2023 (korrigiert am 24.08.2023), Kundennummer 12078738.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmen 21 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Gegen den Antrag stimmen 6 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der FPÖ).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Antrag angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 14 der Tagesordnung

Benützung des Stadtparks – „Summer Chillout Lounge“ der Sozialistische Jugend Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Herr Georg Schlager, Vorsitzender der SJ Waidhofen an der Thaya, hat mit dem Schreiben vom 21.08.2023 um die Benützung des Stadtparks wie folgt angesucht:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister Ramharter,
sehr geehrte Damen und Herren des Stadt- und Gemeinderates der Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya!

Ich schreibe im Namen der SJ Waidhofen an der Thaya, um unser Ansuchen zur Nutzung des Stadtparks am 2. September 2023 von 16:00 Uhr bis maximal 22:00 Uhr für unsere Veranstaltung 'Summer Chillout Lounge' einzureichen. Diese Veranstaltung hat zum Ziel, den Jugendlichen unserer Gemeinde die Möglichkeit zu bieten, den letzten Samstagabend der Ferien in angenehmer Atmosphäre, begleitet von kühlen Getränken und kostenlosen Snacks, zu verbringen.

Die Veranstaltung wird in überschaubarem Rahmen stattfinden. Es werden einige Sitzmöbel wie Liegestühle und große Sessel aufgestellt sowie ein Heurigentisch als 'Barbereich' dienen. Wir erwarten eine Besucherzahl von ungefähr 50 bis maximal 100 Gästen.

Ich möchte betonen, dass unsere 'Summer Chillout Lounge' keine politische Veranstaltung ist. Unser Ziel ist es lediglich, den Jugendlichen eine zwanglose Umgebung zu bieten, um den letzten Ferienabend zu genießen und auf gelungene Ferien anzustoßen.

Für eventuelle Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung und freue mich auf eine positive Antwort.

Mit besten Grüßen
Georg Schlager
Vorsitzender SJ Waidhofen/Thaya“

Diesem Ansuchen soll entsprochen werden.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 23.08.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 23.08.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya erteilt der Sozialistischen Jugend Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Josef Krippel-Straße 18, die Zustimmung zur unentgeltlichen Benützung des Stadtparks für die Veranstaltung „Summer Chillout Lounge“ am 02.09.2023 von 16:00 Uhr bis maximal 22:00 Uhr.

Weiters wird die Zustimmung zur kostenlosen Nutzung des vorhandenen Wasseranschlusses und des Wasserbezugs gegeben.

Die Müllentsorgung hat durch den Veranstalter zu erfolgen. Der Stadtpark ist in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.

Hinweis: Bezüglich der Stromversorgung (Anschluss und Kosten) ist seitens des Veranstalters das Einvernehmen mit der Schulgemeinde herzustellen.

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya keine Haftung, welche sich aus der Durchführung dieser Veranstaltung ergibt, übernimmt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 15 der Tagesordnung

Subvention Kultur

a) Kunst.Galerie.Waldviertel – Open Air Veranstaltung am 20.05.2023

SACHVERHALT:

Am 20.05.2023 fand das Open Air Konzert „Hall of Fame“ des Vereins Kunst.Galerie.Waldviertel am Hauptplatz von Waidhofen an der Thaya statt. Dabei wurden 160 handgefertigte E-Gitarren von Prof. Roland HAUKE im Rahmen einer Ausstellung präsentiert und eine davon bei genanntem Konzert verlost. Diesbezüglich langte am 28.03.2023 ein Subventionsansuchen von Herrn Obmann Michael Moser, mit der Bitte um finanzielle Unterstützung von EUR 2.500,00, ein.

Dieses Ansuchen wurde in den Gremien behandelt und anschließend der Beschluss gefasst, dem Verein Kunst.Galerie.Waldviertel eine Jahressubvention von EUR 2.500,00 zu gewähren, dem Ansuchen um finanzielle Unterstützung der Veranstaltung jedoch **NICHT** näherzutreten.

Nach erneutem Ansuchen und der entsprechenden Fraktionsabsprache durch Bgm. Josef RAMHARTER soll eine nachträgliche Subvention des Konzertes in Höhe der Kosten für den Arbeitsaufwand der Wirtschaftsbetriebe gewährt werden. Diese Kosten setzen sich zusammen wie folgt:

Menge	EH	Bezeichnung	Summe
1	PA	Arbeitsleistung Verkehrszeichen und Absperrgitter transportieren	450,00
1	PA	Wasser- und Stromanschluss herstellen und abbauen	80,00
90	kWh	Strom	46,80
1	PA	Transport Gastrostände 2 Stk. (Miete ist nicht enthalten)	230,00
		Gesamtleistung	806,80

Haushaltsdaten:

1.NVA 2023: Haushaltsstelle 1/3690-7200 (Heimatspflege u. Kultur - sonstige Einrichtungen u. Maßnahmen, Interne Vergütungen Veranstaltungen) EUR 20.000,00

gebucht bis: 26.07.2023 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 8.800,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 23.08.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 23.08.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Für das **Open Air Konzert** des Vereins Kunst.Galerie.Waldviertel am 20.05.2023 werden die Kosten für den Arbeitsaufwand der Wirtschaftsbetriebe in der Gesamthöhe von

EUR 806,80

von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya übernommen

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 15 der Tagesordnung

Subvention Kultur

b) Briefmarkensammlerverein Waidhofen

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen des Briefmarkensammlervereins Waidhofen, 3830 Waidhofen an der Thaya, Altwaidhofen 42, vom 07. März 2023 (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 11. Juli 2023) vor. Darin heißt es:

„Betreff: Förderung Bildungsreise Briefmarkensammlerverein Waidhofen (BSV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der BSV Waidhofen hat 39 Mitglieder und besteht seit 1961. Die ganzen Jahre seines Bestehens repräsentiert der Verein die Gemeinde Waidhofen/Th durch unzählige Sonderpostämter und 1980 sogar durch eine Briefmarke. Diese Veranstaltungen stellen einen großen finanziellen Aufwand dar, der auch zum Teil von den Mitgliedern des BSV geleistet wird. Die finanzielle Situation des BSV ist eher klein. Da wir 2021 das 60jährige Bestehen feierten (durch CORONA verschoben) fährt der BSV am 26.08.2023 zu einer Bildungs- und INFO Veranstaltung/Ausstellung („phila“-Toscana 2023) nach Gmunden. Da diese Fahrt von Eigenmitteln der Vereinsmitglieder geleistet wird, ersuchen wir um eine Förderung der Gemeinde Waidhofen. In der Hoffnung um positiver Erledigung

Obfrau des BSV

Kassier des BSV

Mag. Ingrid Pekny

Othmar Wandl“

Dem Ansuchen liegt ein Kostenvoranschlag und eine Auftragsbestätigung für eine Busreise in der Gesamthöhe von EUR 915,00 bei.

Laut Auskunft von Herrn StR Herbert HÖPFL soll eine Subvention in der Höhe von 25 % gewährt werden, dies entspricht einem Betrag von EUR 230,00.

Haushaltsdaten:

1. NVA 2023: Haushaltsstelle 1/3690-7680 (Heimatspflege u. Kultur - sonstige Einrichtungen u. Maßnahmen, gegebene Förderungen) EUR 44.000,00
gebucht bis: 26.07.2023 EUR 17.912,00
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 9.600,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 23.08.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 23.08.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird dem **Briefmarkensammlerverein Waidhofen**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Altwaidhofen 42, für die **Fahrt zur Bildungs- und Informationsveranstaltung** in 4810 Gmunden, eine Subvention in der Höhe von

EUR 230,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 16 der Tagesordnung

Bürgerspitalskirche – Kostenübernahme für Fassadensanierung

SACHVERHALT:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 23.08.2023 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Ausgabensperre wird für den nachstehend angeführten Ausgabenansatz aufgehoben:
Haushaltsstelle 1/9170-6141 (Stiftung Bürgerspital, Instandhaltung Spitalskirche) EUR 2.000,00

und

es werden der Bürgerspitalsgemeinschaft, Herrn Bernhard Jirschik, die Kosten der bezahlten Rechnung der Firma Reissmüller Baugesellschaft m.b.H., 3830 Waidhofen an der Thaya, Wienerstraße 45,

in der Höhe von **EUR 2.507,00** incl. USt.

ersetzt.

Dieser Beschluss erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der Gemeinderat die Bedeckung der **überplanmäßigen Ausgabe** (Stiftung Bürgerspital, Instandhaltung Spitalskirche) in der Höhe von **EUR 2.039,40** durch nachstehend angeführte Haushaltsstelle:

1/9170-6142 (Stiftung Bürgerspital, Instandhaltung Schadekgasse 70) EUR 16.000,00

genehmigt.“

Da die Bedeckung für dieses Vorhaben nicht zur Gänze gegeben ist, handelt es sich um eine überplanmäßige Ausgabe im Sinne des § 35 Ziff. 20 der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973), LGBl. 1000 i.d.d.g.F., und erfolgt diese durch Entnahme von der

Haushaltsstelle 1/9170-6142 (Stiftung Bürgerspital, Instandhaltung Schadekgasse 70) EUR 16.000,00

Die Bedeckung dieser überplanmäßigen Ausgabe ist durch den Gemeinderat zu genehmigen.

Haushaltsdaten:

VA 2023: Haushaltsstelle 1/9170-6141 (Stiftung Bürgerspital, Instandhaltung Spitalskirche)

EUR 2.000,00
gebucht bis: 30.06.2023 EUR 416,40
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 1.116,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 23.08.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 36 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Stadtrat** (für die Kostenübernahme)

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat** (für die Genehmigung der überplanmäßigen Ausgabe)

ANTRAG des Stadtrates vom 23.08.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der Gemeinderat genehmigt die Bedeckung der **überplanmäßigen Ausgabe** (Stiftung Bürgerspital, Instandhaltung Spitalskirche) in der Höhe von **EUR 2.039,40** durch nachstehend angeführte Haushaltsstelle:

1/9170-6142 (Stiftung Bürgerspital, Instandhaltung Schadekgasse 70) EUR 16.000,00

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 17 der Tagesordnung

Stadtsaal – Abschluss eines Pachtvertrages

SACHVERHALT:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2022 wurde zuletzt der Gastronomiebetrieb im Stadtsaal an die Firma Genuss Catering, Anton Simoner, mit Sitz in 3591 Altenburg, Abt Placidus-Muchstraße 1, ab 15.12.2023 verpachtet.

Es wurde ein bis 31.05.2023 befristeter Pachtvertrag abgeschlossen, wobei der monatliche Pachtzins 10 % der von der Pächterin getätigten Umsätze zuzüglich der Umsatzsteuer beträgt. Zur Vereinfachung der Betriebskostenverrechnung wurden diese als Pauschale mit 4% des Umsatzes (zusätzlich zum Pachtzins [= 10% des Umsatzes]) verrechnet.

Aufgrund der Nichterfüllung offener Forderungen ist der Pachtvertrag mit der Befristung 31.05.2023 ausgelaufen und wurde ein neuer Pachtinteressent gesucht.

Nach Vorgesprächen mit Herrn Martin Tauber von der Firma Motorfun B30 GmbH, mit Sitz in 3860 Heidenreichstein, Schremser Straße 31, hat dieser sein Interesse an der Verpachtung des Gastronomiebetriebes bekundet.

Als Grundlage des Pachtvertragsentwurfes diente der ursprünglich für Verpachtungen des Stadtsaales von Notar Mag. Michael Müllner, Waidhofen an der Thaya, ausgearbeitete Pachtvertrag.

Neben dem Vertragsentwurf wurde der Pächterin die im Vertrag genannte Planskizze und das bestehende Getränkeliieferabkommen mit der Privatbrauerei Zwettl zur Kenntnis übermittelt und ersucht, diesbezüglich mit der Privatbrauerei Zwettl Kontakt aufzunehmen.

Herr StR Herbert Höpfl hat gemeinsam mit StADir. Mag. Rudolf Polt und AL Norbert Schmied mit Herrn Martin Tauber, als Vertreter der Pächterin, Verhandlungen geführt und soll nunmehr ein Pachtvertrag mit folgenden Eckdaten abgeschlossen werden:

- Vertragsdauer befristet vom 01.09.2023 bis 31.08.2024
- Pachtzins EUR 400,00 pro Monat, fällig am 5. jedes Monats im Vorhinein
- Betriebskosten als Pauschale EUR 90,00 pro Monat (enthält die anteiligen Kosten für Heizung, Internet, Telekommunikation, Versicherungen und öffentliche Abgaben)
- Strom und Wasser wird über eigene Zähler direkt der Pächterin durch das jeweilige Versorgungsunternehmen verrechnet. Die Kosten der Müllentsorgung werden der Verpächterin vorgeschrieben und sind dieser von der Pächterin in gleicher Höhe zu ersetzen.
- Kautions EUR 1.000,00

- Herr Martin Tauber klärt bis zur Gemeinderatssitzung, ob die Firma Motorfun B30 GmbH, mit Sitz in 3860 Heidenreichstein, Schremser Straße 31, oder Herr Martin Tauber selbst als Pächter/in auftritt

Herr Bürgermeister Josef Ramharter hatte noch Familie Bauer aus Vitis kontaktiert, die ihm gegenüber ebenfalls Interesse an der Verpachtung des Stadtsaal zum Ausdruck gebracht hatte. Dieses Gespräch mit Frau Tanja Bauer (GH Kainz, Vitis) ergab, dass kein Interesse besteht, den Stadtsaal zu pachten.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 23.08.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 23.08.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Zwischen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und Herrn Martin Tauber, bzw. der Firma Motorfun B30 GmbH, mit Sitz in 3860 Heidenreichstein, Schremser Straße 31, als Pächterin wird zur Führung eines Gastronomiebetriebes im Stadtsaal ein Pachtvertrag, wie nachstehend angeführt, abgeschlossen:

„PACHTVERTRAG

welcher am heutigen Tage zwischen:

a) der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1,

als Verpächterin einerseits, sowie

b) der Firma Motorfun B30 GmbH, mit Sitz in 3860 Heidenreichstein, Schremser Straße 31,

als Pächterin andererseits,

abgeschlossen wurde wie folgt:

I.

Die Verpächterin ist Alleineigentümerin der Liegenschaft **EZ. 2094 im Grundbuch der KG. 21194** Waidhofen an der Thaya mit dem Grundstück 1176/1 Baufläche (Gebäude), Sonstige (Straßen) - Franz Leisser-Straße 2, im Ausmaß laut Grenzkatasterstand von 0,5375 ha. Festgestellt wird, dass es sich beim Haus Franz Leisser-Straße 2 um den "Stadtsaal" handelt.

Gegenstand des Pachtvertrages bildet das gastgewerbliche Unternehmen, welches von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya auf dem im beigehefteten Plan orange gekennzeichneten Teil des Stadtsaals in Form eines Gasthauses betrieben wird, samt jenen Einrichtungsgegenständen, Gerätschaften und Inventar, das in der beigehefteten Inventarliste mit Fotodokumentation angeführt ist.

Der Pächterin wird weiters das Recht eingeräumt, die in den beigehefteten Plänen grün gekennzeichneten WC-Anlagen des Stadtsaales sowie die in diesen Plänen gelb gekennzeichneten "allgemeinen Flächen" des Stadtsaales, welche sich außerhalb der mitverpachteten Räumlichkeiten befinden, im Rahmen des Betriebs des vertragsgegenständlichen, gastgewerblichen Unternehmens mitzubedenutzen, ohne die Nutzung der "allgemeinen Flächen" sowie der sonstigen Flächen, die durch die Verpächterin oder von ihr bevollmächtigte Dritte genutzt werden, zu beeinträchtigen.

Die Pächterin ist ausschließlich berechtigt und verpflichtet, bei Veranstaltungen der Verpächterin oder von dieser bevollmächtigten Dritten im Stadtsaal für die Bewirtung zu sorgen. Ausgenommen von diesem Bewirtungsrecht und dieser Bewirtungspflicht ist im Stadtsaal das Untergeschoß des Stadtsaales – in diesen Räumlichkeiten sind die Verpächterin sowie von dieser beauftragte Dritte berechtigt, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung Schaumwein und Spirituosen anzubieten, sofern nicht die Verpächterin oder von dieser beauftragte Dritte ausdrücklich eine Bewirtung durch die Pächterin in den genannten Räumlichkeiten wünschen. In letzterem Fall ist die Pächterin auch in diesen Räumlichkeiten zur Bewirtung verpflichtet. Die Pächterin ist jedoch berechtigt, der Verpächterin oder von dieser beauftragten Dritten im Einzelfall die Bewirtung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu gestatten.

Außerhalb von Veranstaltungen der Verpächterin sowie von dieser beauftragten Dritten ist die Pächterin nur mit Zustimmung der Verpächterin berechtigt, die im Stadtsaal befindliche Küche samt Kühlraum, Vorräum und Lagerraum zu benützen.

Zwecks Abgrenzung des gegenständlichen Pachtvertrages gegenüber Mietverträgen wird übereinstimmend festgestellt, dass

- die Pächterin hinsichtlich des gepachteten Unternehmens Betriebspflicht trifft,
- die Beibehaltung des Kundenstocks nach Verpachtung zu erwarten ist,
- die Einrichtung sowie die Unternehmensbezeichnung von der Pächterin übernommen werden und

- der spezielle Unternehmensstandort erwarten lässt, dass auch künftig genügend Kunden vorhanden sein werden.

II.

Die Verpächterin verpachtet und übergibt und die Pächterin pachtet und übernimmt den Pachtgegenstand nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages.

III.

Die Pächterin hat das ihr verpachtete Unternehmen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Gastwirts in der Weise zu führen, dass die für das Publikum so wesentlichen Unternehmensmerkmale, nämlich das äußere Erscheinungsbild sowie das Angebot von Getränken und Speisen, die die Beliebtheit dieser Lokalität ausmachen, erhalten bleiben.

Diese der Pächterin hiermit auferlegte Betriebspflicht gebietet diesem insbesondere auch, ortsübliche Preise zu verlangen und jene Dienstleistungen bzw. Waren feilzuhalten, deren Bereithaltung für die Art eines solchen Unternehmens prägend ist.

IV.

Die Pächterin ist in Kenntnis des zwischen der Verpächterin und der Privatbrauerei Zwettl, Karl Schwarz GmbH, FN 32863d, abgeschlossenen Lieferungsübereinkommens vom 21.08.2019 und übernimmt gegenüber der Verpächterin die Erfüllung der sie daraus treffenden Pflichten und hält die Verpächterin hieraus schad- und klaglos.

V.

Das Pachtverhältnis beginnt am 01.09.2023 und wird befristet bis 31.08.2024 abgeschlossen, sodass es am 31.08.2024 endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Eine Kündigung dieses Pachtverhältnisses ist für beide Vertragsparteien ausgeschlossen.

Ungeachtet dessen ist der Verpächterin das Recht eingeräumt, das Vertragsverhältnis unverzüglich für aufgelöst zu erklären und von der Pächterin die Zurückstellung des Pachtgegenstandes zu verlangen, wenn:

- a) über die Pächterin das Insolvenz- oder Sanierungsverfahren rechtskräftig eröffnet oder ein Antrag auf Konkurseröffnung mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird;
- b) die Pächterin der vertraglich bedungenen Betriebspflicht nicht entspricht oder ihr die Gewerbeberechtigung entzogen wird;

- c) die Pächterin der ihr vertraglich auferlegten Instandhaltungspflicht bzw. der Pflicht der Erfüllung derzeit bestehender oder künftiger Auflagen der Betriebsanlage nicht entspricht;
- d) der Verpächter zu Zahlungen herangezogen wird, welche von der Pächterin zu entrichten gewesen wären;
- e) die Pächterin mit der Zahlung des Pachtzinses mehr als ein Monat in Verzug ist;
- f) die Pächterin mit der Zahlung eines monatlichen Pachtzinses mindestens drei Mal in Verzug gerät;
- g) die Pächterin mit der Auffüllung der Kautions laut Punkt XII. dieses Vertrages mehr als ein Monat in Verzug ist;
- h) die Pächterin der ihr auferlegten Versicherungspflicht nicht entspricht;
- i) die Pächterin gegen das Weitergabeverbot verstößt;
- j) die Pächterin die Verpächterin an der Ausübung des Kontrollrechtes hindert;
- k) ein Geschehen eintritt, das im Sinne dieses Katalogs als gleichwertig schwerwiegend anzusehen ist;
- l) die Pächterin aufgelöst wird.

VI.

Der Pachtzins beträgt monatlich **€ 400,00 (vierhundert Euro)** zuzüglich einer monatlichen Betriebskostenpauschale von € 90,00, dies jeweils zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Die o.a. Betriebskostenpauschale enthält die anteiligen Kosten für Heizung, Internet, Telekommunikation, Versicherungen und öffentliche Abgaben (im Verhältnis der Pachtflächen zur Gesamtfläche).

Der Pachtzins ist jeweils am 5. (fünften) jedes Monats im Vorhinein fällig und auf das von der Verpächterin bekannt zu gebende Konto bei einem inländischen Kreditinstitut zu bezahlen. Die Pächterin hat bis zu diesem Fälligkeitstermin der Verpächterin die zugrundeliegenden Umsätze mitzuteilen und entsprechend nachzuweisen.

Diesbezüglich vereinbaren die Vertragsparteien, den gegenständlichen Umsatz, der nach § 6 Abs. 1 Ziff. 16 UStG an und für sich steuerfrei ist, steuerpflichtig zu behandeln (Umsatzsteueroption).

Die Vertragsparteien bestätigen, Rechtsbelehrung gemäß den §§ 934 und 935 ABGB erhalten zu haben. Sie erklären, dass ihnen nach den derzeit gegebenen Verhältnissen der wahre Wert des Vertragsgegenstandes bekannt ist und sie Leistung und Gegenleistung als beiderseits angemessen anerkennen.

Die Aufrechnung von Gegenforderungen gegen den Pachtzins ist ausgeschlossen.

Die Kosten der elektrischen Energie, des Wassers, die Telefongebühren des Pachtobjektes hat die Pächterin allein zu bezahlen, dies bei direkter Verrechnung mit den jeweiligen Versorgungsunternehmen. Die Kosten der Müllentsorgung werden der Verpächterin vorgeschrieben und sind dieser von der Pächterin in gleicher Höhe zu ersetzen.

Die Reinigung des Zugangs zum Lieferanteneingang in den Stadtsaal und die Streuung desselben bei Schneefall und Glätte auch an Sonn- und Feiertagen sowie an arbeitsfreien Tagen – hat die Pächterin auf eigene Kosten zu besorgen.

Die Pächterin ist weiters verpflichtet, alle die für das Unternehmen bestimmten Müllkübel zu den Abfuhrterminen zeitgerecht vor das Haus zu stellen und nach Entleerung wieder in die dafür vorgesehenen Räumlichkeiten zurückzubringen.

VII.

Die Pächterin hat auf eigene Kosten sämtliche Wartungs- und Reparaturarbeiten vorzunehmen, welche zur Zustandserhaltung und zur Beseitigung von Schäden aller Art notwendig sind, welche Verpflichtung sich lediglich auf den inneren Teil der Räumlichkeiten bezieht.

Die Pächterin hat auch die Gerätschaften und Einrichtungsgegenstände, wie diese der diesem Vertrag beigehefteten Beilage entnehmbar sind, so zu warten und instandzuhalten, dass diese ihre Funktionsfähigkeit behalten.

Die Pächterin hat schließlich auf eigene Kosten dafür zu sorgen, dass sich der Pachtgegenstand in einem einladenden und gefälligen (insbesondere gereinigten) Zustand befindet.

Die Pächterin hat die ihr sohin übertragene Instandhaltungspflicht promptest zu erfüllen. Der Verpächterin steht das Recht der Ersatzvornahme zu, wenn sich die Pächterin trotz Mahnung mittels eingeschriebenen Briefes an die Geschäftsanschrift weigert, dieser Pflicht zu entsprechen, oder einfach untätig bleibt.

Die Pächterin hat das Pachtobjekt gegen alle erdenklichen, den pachtgegenständlichen Betrieb beeinträchtigenden Risiken versichert zu halten, die Versicherungsprämien regelmäßig und pünktlich zu entrichten und dies der Verpächterin über deren Verlangen nachzuweisen.

Der Versicherungsvertrag ist zugunsten der Verpächterin zu vinkulieren, sodass diese im Prämienverzugsfall vom Versicherer zu verständigen ist und im Versicherungsfall über die Versicherungsleistung zur Wiederrichtung bzw. Sanierung des Pachtgegenstandes verfügen kann.

VIII.

Um sich von der Erfüllung der von der Pächterin übernommenen Verpflichtungen zu überzeugen, hat die Verpächterin das Recht, die Räumlichkeiten des Pachtgegenstandes gegen vorheriges schriftliches Aviso, das mindestens drei Tage vor dem Besichtigungstermin bei der Pächterin eingelangt sein muss, zu betreten, doch darf dieses Recht nur einmal im Quartal ausgeübt werden.

Bei Gefahr im Verzug hat die Verpächterin dieses Recht jedoch ohne jede Einschränkung der eben geregelten Art.

IX.

Abgesehen von den betriebsanlagenrechtlich gebotenen Änderungen, die jedoch lediglich in der Erfüllung behördlicher Auflagen bestehen können, darf die Pächterin den Pachtgegenstand nicht ändern und zwar weder hinsichtlich der Betriebsart, noch in Ansehung des äußeren Erscheinungsbildes.

Der Pächterin ist es allerdings gestattet, solche Änderungen anzubringen, die einer noch besseren Kennzeichnung des Pachtgegenstandes dienen, wie insbesondere eine weitere Beschilderung oder die Anbringung von Werbeanlagen, sofern dem die für beide Teile wichtige Beibehaltung des bisherigen äußeren Erscheinungsbildes nicht entgegensteht.

Im Zweifelsfalle hat die Pächterin die Zustimmung der Verpächterin einzuholen, widrigenfalls die beabsichtigte Änderung zu unterbleiben hat.

X.

Nach Ablauf der Pachtdauer hat die Pächterin der Verpächterin den Pachtgegenstand in der Weise zurückzustellen, dass das pachtgegenständliche Unternehmen durch die Verpächterin selbst oder Dritte ohne Betriebsunterbrechung fortgesetzt werden kann.

Es haben sich daher im Zeitpunkt der faktischen Rückübergabe des Pachtgegenstandes sämtliche Betriebsräumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände in einem gereinigten, funktionsfähigen und – unter Berücksichtigung schonendster Abnutzung zu beurteilenden – tadellosen Zustand zu befinden, widrigenfalls die Verpächterin berechtigt ist, diesen Zustand zu Lasten der nachstehend geregelten Kautions herzustellen (Ersatzvornahme).

Die Pächterin hat weder während, noch nach Beendigung des Pachtverhältnisses irgendeinen Anspruch gegen die Verpächterin auf Ersatz der von ihm auf den Pachtgegenstand getätigten Aufwendungen.

Die Vertragsparteien stellen allerdings klar, dass die Pächterin jene Geräte und Einrichtungsgegenstände mitzunehmen berechtigt ist, die sie angeschafft hat und die nicht als Ersatz für unbrauchbar gewordene Gerätschaften im Sinne des Punktes VII. dienen.

XI.

Die Pächterin hat der Verpächterin für sämtliche Forderungen, die diese gegen sie aus dem gegenständlichen Vertragsverhältnis zu stellen berechtigt ist, eine Sicherheit im Betrag von € 1.000,00 zu leisten.

Kommt es zu einer Ausnützung bzw. Teilausnützung dieses Sicherstellungsbetrages, dann hat die Pächterin über Aufforderung der Verpächterin für eine entsprechende Auffüllung des Sicherheitsbetrages durch Barzahlung zu sorgen, wobei der Fehlbetrag binnen 14 Tagen ab Aufforderung, welche mittels eingeschriebenen Briefes zu erfolgen hat, vorzunehmen ist.

Anlässlich des Endes des Pachtverhältnisses hat die Verpächterin der Pächterin Zug um Zug gegen Rückübergabe des Pachtgegenstandes die Kautions samt den angefallenen Zinsen, abzüglich ihrer Gegenforderungen rückzustellen, wobei sie der Pächterin gleichzeitig einen Nachweis der Höhe der Zinsen sowie eine Aufstellung ihrer Gegenforderungen zu übergeben hat.

XII.

Die Pächterin übernimmt die Verpflichtung, eine eigene, auf sie lautende Gewerbeberechtigung zu erwirken.

XIII.

Die Pächterin hat den Pachtgegenstand selbst zu betreiben. Es ist ihr daher jede wie immer geartete Weitergabe - insbesondere eine Unterverpachtung - nur mit vorangehender schriftlicher Zustimmung der Verpächterin gestattet.

XIV.

Die durch die Errichtung dieses Vertrages ausgelöste Rechtsgeschäftsgebühr sowie die Kosten des von ihr beauftragten Vertragsverfassers fallen der Pächterin zur Last.

XV.

Dieser Pachtvertrag wird in einem Original errichtet, das der Verpächterin gehört. Für die Pächterin ist eine beglaubigte Kopie bestimmt.

Waidhofen an der Thaya, am _____

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 18 der Tagesordnung

26. Herbstrallye am 21. Oktober 2023 – Zustimmungserklärung für die Streckenbenützung im Gemeindegebiet

SACHVERHALT:

Die Rallye Gemeinschaft Waldviertel, 3830 Waidhofen an der Thaya, Buchbach 38, veranstaltet am 5. November 2022 die 25. Herbstrallye. Wie bei den vorangegangenen Herbstrallye-Veranstaltungen 2018, 2019, 2021 und 2022 sollen am Samstag, den 21. Oktober 2023 Teile der Sonderprüfung „Brunn – Pfaffenschlag“ auf Güterwegen im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, Ortsteil Dimling geführt werden. Die Sonderprüfungen 5 und 7 (kurz: SP 5/7) werden nachmittags, im Zeitraum von 12.30 bis 19.00 Uhr, abgehalten. Am Tag vor der Rallye findet die Streckenbesichtigung für alle TeilnehmerInnen statt.

In einem im Juni 2023 mit Herrn Roman Mühlberger geführten Telefonat, informierte er das Bauamt, dass auch im heurigen Herbst wieder eine Herbstrallye veranstaltet werden soll. Herr Mühlberger ersuchte vorab mündlich im Namen des Veranstalters „Rallye Gemeinschaft Waldviertel“ wieder um positive Zustimmung seitens der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya. Er werde zeitgerecht dazu ein schriftliches Ansuchen an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya als Straßenerhalterin bzw. Verfügungsberechtigte für diese Feldwegabschnitte in ihrem Hoheitsbereich richten.

Mit Mail vom 24.07.2023 durch den Vertreter des Veranstalters, Herrn Roman Mühlberger, wurde dem Bauamt zur Kenntnis gebracht, dass am 21. Oktober 2023 die 26. Herbstrallye veranstaltet werden soll.

„Servus Gerhard!

Wie telefonisch schon besprochen sende ich dir den Streckenplan und Zeitplan der 26. Herbstrallye 2023. Bezüglich dem Wegebau werde ich wieder Markus Brinnich reden. Danke dir im voraus.

LG Roman“

Eckdaten zur Herbstrallye:

- Veranstalter ist wieder die Rallye Gemeinschaft Waldviertel, 3830 Buchbach 38
- Titel: 26. Herbstrallye
- Die Streckenführung ist dieselbe wie in den letzten Jahren (Streckenplan der SP 5/7 ist beigelegt)
- Freitag, den 20. Oktober 2023, findet die Herstellung der Streckenabsicherungen und die Streckenbesichtigung durch die Rallye-TeilnehmerInnen statt
- Samstagnachmittag, den 21. Oktober 2023, im Zeitraum von 12.30 bis 19.00 Uhr (SP 5/7) wird diese dann je Sonderprüfung 2 x befahren.

- Wiederherstellungsarbeiten an der Schotterfahrbahn nach der Rallye durch die Firma Johann Neuwirth GesmbH.

Lt. telefonischer Nachfrage des Bauamts am 31.07.2023 bei Herrn Markus Brinnich, Geschäftsführer der Firma Johann Neuwirth GesmbH., 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 36, wurde bestätigt, dass die Wiederherstellungsarbeiten der Schotterfahrbahn nach der Rallyeveranstaltung wieder durch die Firma Johann Neuwirth GesmbH. erfolgen wird und der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya daraus keine Kosten entstehen!

Beschreibung der Streckenführung:

Die beiden Sonderprüfungen führen vom Gemeindegebiet Waidhofen-Land, KG Brunn, kommend über die Güterweg-Grundstücke Nr. 1473/1, 2645, 2643 und 2617/2 (alle öffentliches Gut der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, KG 21194 Waidhofen an der Thaya) südlich des Ortsteils Dimling in Richtung der KG Sarning wieder auf Gemeindegebiet von Waidhofen-Land. Der Streckenabschnitt im Stadtgemeindegebiet weist eine Länge von ca. 640 m auf und setzt sich aus ca. 570 m Schotter- und ca. 70 m Asphaltweg zusammen. Bei den Sonderprüfungen SP 5 und 7 wird dieser Streckenabschnitt wie bei einem Rundkurs jeweils zweimal befahren.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Wasserbau in der Sitzung vom 02.08.2023 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 23.08.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 23.08.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird die **Zustimmung zur Benützung von Gemeindewegen bzw. –straßen** im Ortsteil **Dimling**, Gst.Nr. 2645, 2643 und 2617/2 der **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**, die als Sonderprüfungsstrecken SP 5 und 7 für die **26. Herbstrallye am 21. Oktober 2023** dienen, laut den Bedingungen der nachstehend angeführten Zustimmungserklärung erteilt. Nach der Veranstaltung sind alle verursachten Schäden von einer Fachfirma straßenbaumäßig zu beheben. Aus dieser Veranstaltung dürfen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya keine Kosten entstehen.

Zustimmungserklärung:

Es wird die **Zustimmung zur Benützung von Gemeindewegen bzw. –straßen** im Ortsteil **Dimling**, Gst.Nr. 2645, 2643 und 2617/2 der **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**, die als Sonderprüfungsstrecken SP 5 und 7 für die **26. Herbstrallye am 21. Oktober 2023** dienen, laut den Bedingungen der nachstehend angeführten Zustimmungserklärung erteilt. Nach der Veranstaltung sind alle verursachten Schäden von einer Fachfirma straßenbaumäßig zu beheben. Aus dieser Veranstaltung dürfen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya keine Kosten entstehen.

Zustimmungserklärung:

„Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya erklärt sich als Straßenerhalter bzw. Verfügungsberechtigter unter nachstehend angeführten Bedingungen damit einverstanden, dass der Antragsteller

Rallye Gemeinschaft Waldviertel, 3830 Waidhofen an der Thaya, Buchbach 38,

die in unserem Zuständigkeitsbereich befindlichen Güterwege im Rahmen der

„26. Herbstrallye am 21. Oktober 2023“ als Sonderprüfung SP 5 und 7

befahren darf, und dass diese Wege für den öffentlichen Verkehr gesperrt werden:

- Der Antragsteller und Veranstalter „Rallye Gemeinschaft Waldviertel, 3830 Waidhofen an der Thaya, Buchbach 38“, schließt für die Veranstaltung eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung mit einem ausreichenden Deckungsumfang ab.
- Vermögensschäden werden im Rahmen der Deckung der Veranstaltungsversicherung des Veranstalters bzw. der Haftpflichtversicherung der Teilnehmer abgedeckt.
- Für eventuell entstandene Weg-, Bankett- oder Flurschäden im Bereich der Strecken, die für die „26. Herbstrallye am 21. Oktober 2023“ befahren werden, übernimmt der Veranstalter die Haftung.
- Der Wegabschnitt wird begangen und die tatsächlich entstandenen Schäden durch die Firma Brinnich saniert, ohne dass dafür Kosten für die Stadtgemeinde als Wegerhalterin entstehen. Die Arbeiten sollen je nach Witterung, jedoch nicht in einer Frostperiode und nach Abtrocknen der geschotterten Wege, begonnen werden.
- Die Kosten für die Wiederherstellung entstandener Schäden an den Güterwegen im Bereich der Rennstrecke werden zur Gänze vom Veranstalter übernommen.
- Es sind Maßnahmen zu setzen, dass vor oder nach dem Renntag die Strecken nicht rallyemäßig befahren werden! Vom Veranstalter wird bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya angesucht, die Streckenteile der SP 5 und 7 am Veranstaltungstag vor bzw. nach der Veranstaltung mittels Verkehrszeichen „Allgemeines Fahrverbot“ und dem Zusatz „Ausgenommen für Anrainer“ zu sperren. Die Aufstellung und der Abbau der entsprechenden Verkehrszeichen, Hinweistafeln und Absperreinrichtungen erfolgt durch den Veranstalter.
- Die Teilnehmer fahren mit handelsüblichen Sommer- bzw. Winterreifen OHNE SPIKES.“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 19 der Tagesordnung

Europäische Mobilitätswoche – Veranstaltungen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Im Zuge der Europäischen Mobilitätswoche, die von 16. bis 22. September 2023 stattfindet, setzt die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verschiedene Aktivitäten für Jung und Alt, um klimafreundliche und zukunftsweisende Mobilität vor Ort sichtbar zu machen und die Bevölkerung dafür zu begeistern.

Unter dem Motto „Ohne Auto in die Arbeit“ sollen Firmen dazu aufgerufen werden, ihre Mitarbeiter zu motivieren, mit dem Rad, zu Fuß oder in Fahrgemeinschaften zur Arbeit zu kommen. Alle Teilnehmer können an einem Gewinnspiel teilnehmen, bei dem seitens der Stadtgemeinde 2 Saisonkarten „Erwachsene“ für das Freizeitzentrum 2024 zur Verfügung gestellt werden.

Auch Schulen sollen kontaktiert werden, in der Mobilitätswoche Fahrradschwerpunkte zu setzen bzw. Radwandertage durchzuführen.

Am Freitag, 22.09.2023 wird gemeinsam mit dem ÖAMTC und Intersport Ruby ein gratis E-Bike-Fahrsicherheitstraining angeboten, das sich an Einsteiger, Umsteiger und Kaufinteressierte wendet (Kursdauer 3 Stunden). Die Stadtgemeinde hat lediglich einen entsprechend großen, abgesperrten Platz sowie Getränke für die Teilnehmer zur Verfügung zu stellen. Eine Mittagsverpflegung für den ÖAMTC- und den Intersport-Mitarbeiter wird angeboten.

Für Sonntag, 17.09.2023, ist ein grenzüberschreitender Radausflug nach Slavonice geplant. Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind zur Teilnahme herzlich eingeladen. Bei der Hin- und Rückfahrt wird von der Stadtgemeinde eine einfache Pausenverpflegung entlang der Strecke organisiert (Getränke, Aufstrichbrote, Kuchen, ...). Die Kosten hierfür übernimmt die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya. In Slavonice besteht die Möglichkeit zur Besichtigung des Stadtturms, der Katakomben und/oder der Bunkeranlagen. Die Eintritts- bzw. Führungskosten tragen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer selbst.

Die Bewerbung der Aktivitäten der Mobilitätswoche erfolgt über:

- Plakate und Flyer (in Geschäften, Freizeiteinrichtungen, Schulen, ...)
- Homepage der Stadtgemeinde
- Social-Media-Postings
- Pressearbeit
- Direktansprache von Firmen und Vereinen (schriftlich/mündlich).

Folgende Kosten sind zu erwarten:

	Kosten in EUR (incl. USt.)
Bewerbung: Ausdrucke (600 Flyer / 100 Plakate)	200,00
Gewinnspiel-Preise: 2 Saisonkarten Freizeitzentrum Erwachsene 2024	205,40
E-Bike Fahrsicherheitstraining: - Verköstigung ÖAMTC und Intersport - Getränke für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer - WIBE: Auf-/Abbau Parkplatzsperre FZ	60,00 60,00 41,00
Radtour Slavonice: Pausenverpflegung	250,00
GESAMT	816,40

Haushaltsdaten:

1. NVA 2023: Haushaltsstelle 1/019100-723000 (Repräsentation, Repräsentationsausgaben - Veranstaltungen) EUR 12.000,00
gebucht bis: 21.08.2023 EUR 7.530,97
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschuss- und Stadtratssitzung behandelt.

GR Franz PFABIGAN stellte mit Schreiben vom 30.08.2023 gegenständlichen Dringlichkeitsantrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des GR Franz PFABIGAN an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya setzt im Zuge der Europäischen Mobilitätswoche folgende Aktivitäten und tritt dabei als Veranstalter auf:

Unter dem Motto „Ohne Auto in die Arbeit“ sollen Firmen ihre Mitarbeiter motivieren, mit dem Rad, zu Fuß oder in Fahrgemeinschaften zur Arbeit zu kommen. Alle Teilnehmer können an einem Gewinnspiel teilnehmen. Die Stadtgemeinde stellt als Preise 2 Saisonkarten für „Erwachsene“ für das Freizeitzentrum 2024 zur Verfügung.

Am 22.09.2023 wird gemeinsam mit dem ÖAMTC und Intersport Ruby ein gratis E-Bike-Fahrsicherheitstraining angeboten. Die Stadtgemeinde stellt dafür einen entsprechend großen abgesperrten Platz, Getränke für die Teilnehmer sowie eine Mittagsverpflegung für den ÖAMTC- und den Intersport-Mitarbeiter zur Verfügung.

Am 17.09.2023 sind interessierte Bürgerinnen und Bürger herzlich zur Teilnahme an einem grenzüberschreitenden Radausflug entlang der Thayarunde nach Slavonice eingeladen. Bei der Hinfahrt wird von der Stadtgemeinde eine einfache Pausenverpflegung entlang der Strecke organisiert.

Die Aktivitäten der Mobilitätswoche werden über Plakate und Flyer, Homepage-News, Social-Media-Postings, Pressearbeit, Direktansprache von Firmen und Vereinen, etc. beworben.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya übernimmt für diese oben angeführten Maßnahmen die Gesamtkosten in der geschätzten Höhe von zirka **EUR 820,00 (incl. USt.)**, wobei diese Summe je nach Anzahl der Teilnehmer variieren kann.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmen 21 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Gegen den Antrag stimmen 6 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der FPÖ).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Antrag angenommen.



Gemeinderat
öffentlicher Teil
30.08.2023

Die Sitzung umfasst die Seiten Nr. 37.930 bis Nr. 38.022 im öffentlichen Teil und die Seiten Nr. 6.432 bis Nr. 6.459 im nichtöffentlichen Teil.

Ende der Sitzung: 20.28Uhr

g.g.g.

Gemeinderat

Vorsitzender

Gemeinderat

Schriffführer

Gemeinderat

Gemeinderat